

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

22. Sitzung des Petitionsausschusses am 17.09.2013
23. Sitzung des Petitionsausschusses am 15.10.2013

Seite 3 - 68
Seite 69 - 139

15-P-2011-03581-00

Hövelhof

Ausländerrecht

Die 76 Jahre alte Mutter von Herrn S. ist hilflos, pflegebedürftig und steht unter gesetzlicher Betreuung. Sie wird von den Eheleuten S. umfassend gepflegt und versorgt.

Die gesetzliche Betreuerin bestätigt, dass eine Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder die Unterbringung in einem Heim aufgrund Sprachbarrieren und der besonderen kulturellen Besonderheiten nicht umsetzbar sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der gesetzlichen Betreuerin an. Im Fall einer Abschiebung würden die Eheleute S. als Hauptbezugspersonen für die Mutter von Herrn S. nicht mehr zur Verfügung stehen, wodurch sich der Gesundheitszustand der Mutter massiv verschlechtern würde.

Der Petitionsausschuss verkennt aber nicht, dass sich die Eheleute S. in ihrem 20-jährigen Aufenthalt in Deutschland bisher noch nicht in ausreichendem Maße integriert haben. Es mag sein, dass die wirtschaftliche Situation aufgrund von Arbeitsunfähigkeit des Herrn S. und wegen fehlender Arbeitserlaubnisse nicht erfolgt ist. Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss aber zur Kenntnis, dass sich die Eheleute S. zusätzlich zur Betreuung der Mutter inzwischen intensiv um eine Arbeitsaufnahme bemühen.

Im Hinblick darauf, dass die drei Kinder der Familie S. Aufenthaltstitel in Deutschland besitzen und insgesamt sieben Enkelkinder in Deutschland leben, ist von einer Entwurzelung aus dem Heimatland der Eheleute S. auszugehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, den Eheleuten S. zur Betreuung der Mutter zunächst eine Duldung von einem Jahr zu erteilen. Sodann empfiehlt er der Ausländerbehörde, die Entwicklung der Familie S. zu beobachten und zu prüfen, ob nach Ablauf dieses Zeitraums Aufenthaltsrechte erteilt werden können.

15-P-2011-03673-00

Lemgo

Ausländerrecht

Die Härtefallkommission hat die Ausländerbehörde ersucht, Herrn M. und seiner Familie

gemäß § 23 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Ausländerbehörde wird dem Ersuchen folgen und Aufenthaltstitel erteilen, wenn Pässe vorgelegt werden.

15-P-2011-06618-00

Bad Lippspringe

Wasser und AbwasserSelbstverwaltungsangelegenheiten

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den

Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Absatz 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und Absatz 2 sowie des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Über die Stundung der Forderung kann die Stadt Bad Lippspringe erst dann entscheiden, wenn entsprechende Nachweise der Einkommens- und Vermögenssituation vorgelegt werden. Der Ausschuss empfiehlt Frau P., sich diesbezüglich mit der Stadt in Verbindung zu setzen.

15-P-2012-07723-00

Krefeld

Sozialhilfe

Rechtspflege

Arbeitsförderung

Die Überprüfung des der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalts hat keinen Anlass gegeben, die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe und des Jobcenters rechtlich zu beanstanden.

Das Vorbringen von Herrn S. war bereits Gegenstand mehrerer sozialgerichtlicher Verfahren. Soweit Herr S. gegen ergangene sozialgerichtliche Beschlüsse Berufung bzw. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, bleiben die weiteren gerichtlichen Entscheidungen abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2012-07972-00

Aachen

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, die Kapitallebensversicherung als Vermögen zu berücksichtigen und Sozialhilfeleistungen lediglich als Darlehen zu gewähren, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, da das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs eindeutig regelt, dass ausschließlich „Riesterverträge“ und nicht „vergleichbare Verträge“ unberücksichtigt bleiben.

Die Städteregion Aachen ist bereit, auf einen Teil der Anrechnung des Vermögens zu verzichten und einen höheren Betrag als bisher als Pflegekosten zu übernehmen. Die Einrichtung ist ebenfalls bereit, Herrn H. bei den Kosten für den Monat April 2012 entgegenzukommen. Hierfür ist es allerdings erforderlich, zumindest einen Teil der offenen Rechnungen zu begleichen. Insgesamt kann dadurch eine Senkung des an die Einrichtung zu leistenden Betrags erreicht werden.

Der Petitionsausschuss bedauert die Situation der Eheleute H. und hat großes Verständnis für ihre Anliegen, sieht aber leider aufgrund der eindeutigen Rechtslage keine Möglichkeit, dem Wunsch in vollem Umfang zu entsprechen.

Herr H. wird gebeten, das Ergebnis des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

16-P-2012-00027-00

Olpe

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00043-00

Aachen

Wohnungswesen

Gesundheitsfürsorge

Sozialhilfe

Prof. E. beschwert sich über die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen in Bezug auf den Schimmelbefall in der ehemaligen der Wohnung der Eheleute P. in Aachen.

Das Anliegen der Eheleute P. hat sich dem Grunde nach insoweit erledigt, als sie zwischenzeitlich in eine andere Wohnung in Stolberg gezogen sind.

Gleichwohl hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Städteregion Aachen, der Stadt Aachen und dem Jobcenter Aachen durchgeführt.

Insgesamt ist festzustellen, dass große Wohnungsgesellschaften, die ihre Wohnungen überwiegend an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vermieten, häufig die Wohnanlagen verfallen lassen, gleichzeitig aber den vollen Mietzins erhalten, weil die Leistungsbehörden den angemessenen Mietzins in voller Höhe übernehmen. Insofern ist das Problem den beteiligten Behörden bekannt.

Bei den zwischen Mietparteien und Wohnungsgesellschaften geschlossenen Mietverträgen handelt es sich um privatrechtliche Verträge, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Im Streitfall entscheiden allein die ordentlichen Gerichte.

Das zuständige Amtsgericht gibt bei Bedarf Auskunft über mögliche Hilfen nach dem Gesetz über Prozesskostenhilfe bzw. dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung von Personen mit geringem Einkommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Vorschriften der Sozialgesetzbücher II und XII keine unmittelbaren mieterschützenden Abwehrrechte enthalten. Es handelt sich um Leistungsgesetze, deren Regelungsziel die Sicherung des Lebensunterhalts des Leistungsempfängers ist. Sie regeln nur das Verhältnis zwischen Leistungserbringer (Jobcenter oder Sozialamt) und Leistungsempfänger, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Leistungsempfänger und Dritten (z. B. Vermieter). Daher enthalten beide Gesetze aus rechtssystematischen Gründen keine Regelungen zur Sanktionierung von Vermietern, soweit diese ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen.

Sofern der Bevollmächtigte insoweit eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen begehren sollte, so wäre der Deutsche Bundestag zuständig.

Im konkreten Fall hat die Stadt Aachen in einem Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass der Fachbereich Wohnen umgehend reagiert hat, nachdem er über den Schimmelbefall in der Wohnung der

Eheleute P. vom Gesundheitsamt der Städteregion Aachen informiert wurde. Er hat mit der Wohnungsgesellschaft als Vermieterin noch am gleichen Tag des Bekanntwerdens Kontakt aufgenommen, um eine schnelle und unkomplizierte Lösung zu finden. Wegen der gebotenen Eile wurde die übliche, zeitintensive Vorgehensweise über Mängelanzeige, Ortsbesichtigung, Aufforderung zur freiwilligen Abhilfe usw. bewusst nicht in Erwägung gezogen.

Die Stadt Aachen hat ferner darauf hingewiesen, die Wohnungsbaugesellschaft habe den Eheleuten P. angeboten, entweder den Schaden fachgerecht beseitigen zu lassen oder aber innerhalb des Hauses kurzfristig umzuziehen. Beides hätten die Eheleute abgelehnt.

Im Erörterungstermin hat die Stadt Aachen ferner darauf hingewiesen, dass eine Kooperation mit dem örtlichen Mieterschutzbund besteht. Sofern Probleme im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis bestehen übernimmt die Stadt Aachen für ein Jahr den Mitgliedsbeitrag für die Leitungsempfängerinnen und –empfänger. Diese haben so die Möglichkeit, sich bei Mietmängeln beraten sowie gegebenenfalls anwaltlich vertreten zu lassen.

Aufgrund des Nachtrags, den der Bevollmächtigte übersandte, hat dem Petitionsausschuss eine ergänzende Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) vorgelegen.

Nach dem Bericht hat die Stadt Aachen zwischenzeitlich den Vorstand der Wohnungsbaugesellschaft eindringlich auf die Verpflichtungen aus dem vom Bevollmächtigten vorgelegten Erbbaurechtsvertrag hingewiesen und die Wohnungsbaugesellschaft aufgefordert, die Grundstücke und Gebäude ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Als prioritär wurde unter anderem auch das Wohnhaus angesehen, in dem die Eheleute P. wohnten.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Stadt Aachen regelmäßig prüft, inwieweit die Wohnungsbaugesellschaft ihren Verpflichtungen nachgeht und bittet die Landesregierung (MBWSV), ihm halbjährlich – erstmalig zum 30.12.2013 - über die Aktivitäten der Wohnungsbaugesellschaft insoweit zu berichten.

16-P-2012-00044-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Herr A. hat am 28.08.2013 mitgeteilt, dass er seine Petition, soweit sie die Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung betrifft, als erledigt ansieht.

Er wurde darüber unterrichtet, dass der Petitionsausschuss des Landtags bei Petitionen, die das Jobcenter Düsseldorf betreffen, ausschließlich für diesen Themenbereich zuständig ist. Alle das Jobcenter Düsseldorf betreffenden weiteren Bereiche fallen in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags.

16-P-2012-00167-00

Hövelhof
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, Herrn N. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Herr N. sollte deshalb das Bundesgebiet freiwillig wieder verlassen.

Herr N. hat sich im Rahmen eines Anhörungstermins zur Ausreise aus dem Bundesgebiet bereit erklärt. Hilfsorganisationen erarbeiten zurzeit ein Rückkehrprojekt, um Herrn N. die Wiedereingliederung in seinem Heimatland zu erleichtern.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, die Ausreisefrist so festzusetzen, dass das Rückkehrprojekt umgesetzt werden kann und Herr N. mit einem Pass, den er bei seiner Botschaft inzwischen beantragt hat, ausreisen kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den weiteren Verlauf der Angelegenheit bis zum 30.01.2014 zu berichten.

16-P-2012-00401-00

Aachen
Jugendhilfe
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00410-00

Horn-Bad Meinberg
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Lippe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Herrn B. wurden nachweislich trotz der vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnisse zumindest seit dem Jahr 2010 etliche Stellen u. a. auch bei Zeitarbeitsfirmen angeboten. Das Jobcenter bestreitet, Herrn B. jemals aufgefordert zu haben, seinen Nebenerwerb zugunsten einer Maßnahme aufzugeben. Auch der Vorwurf von Herrn B., von ihm selbst gesuchte Arbeitsstellen würden an Dritte vergeben werden, wird vom Jobcenter ausdrücklich bestritten. Der Petitionsausschuss konnte auch keine Anhaltspunkte für eine Bestätigung der Vorwürfe finden. Soweit das Einkommen aus dem Nebenerwerb von Herrn B. auf seine Regelleistung angerechnet wurde, entspricht auch dieses Vorgehen den rechtlichen Bestimmungen.

Da Frau B. aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben kann, war eine Teilnahme an einer beruflichen Orientierung aus Sicht des Ausschusses durchaus angebracht. Ihr Interesse an einer Arbeitsgelegenheit in einem alternativen Kaufhaus will das Jobcenter Lippe ihr ermöglichen. Soweit die zuständige Arbeitsvermittlerin Frau B. auf die deutlich sichtbaren Hämatome angesprochen hat, war dies der Fürsorgepflicht der Arbeitsvermittler geschuldet und daher vom Grundsatz her nicht zu kritisieren. Die ärztlichen Bescheinigungen über den Herzinfarkt von Frau B. sind Bestandteile von Gesprächsvermerken und finden Berücksichtigung bei der Beratung.

Dem Jobcenter ist bekannt, dass der älteste Sohn der Eheleute B. seit dem 01.08.2010 eine Ausbildung absolviert. Der Sohn erhielt lediglich einmal eine Einladung zu einem Gespräch für den 23.02.2012, um seine Arbeits- bzw. Schulsituation zu klären. Diese Anschreiben erhielten im Rahmen der Neuorganisation des Jobcenters Lippe als zugelassener kommunaler Träger zeitgleich Hunderte anderer Bürger und Bürgerinnen. Eine Sanktionsankündigung war damit nicht verbunden. Die bezüglich der Einkommensanrechnung des Sohnes aufgrund seiner Ausbildung und einer Fahrtkostenberechnung beim Sozialgericht

Detmold eingereichte Klage wurde
zwischenzeitlich von Herrn B.
zurückgenommen.

16-P-2012-01322-00
Neukirchen-Vluyn
Beamtenrecht

16-P-2012-00421-00
Solingen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Der Petent beklagt sich darüber, dass nach der Rechtsprechung zahlreicher Gerichte der Geltendmachung von Freizeitausgleich bzw. Entschädigung für über die unionsrechtlich zulässige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann. Die vom Petenten kritisierte Rechtsauffassung wurde auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

16-P-2012-00669-00
Düsseldorf
Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat den Petenten Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung ausführlich darzulegen. Die Landesregierung (Justizministerium) hat zu den sich daraus ergebenden weiteren Fragen am 03.07.2013 Stellung genommen.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern, zu kritisieren oder aufzuheben. Er kann daher zu der dargestellten Rechtsprechung nicht Stellung nehmen.

Die Gründe, die zu den Planungen geführt haben, das Übergangshaus Gerresheim der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf für andere vollzugliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, das Raumnutzungskonzept und die Gründe, die eine Verlagerung der Jugendarrestanstalt ausschließen, wurden ausführlich dargelegt.

Der Gesichtspunkt der Verjährung ist jedoch von den Gerichten immer nur dann zu berücksichtigen, wenn der oder die Beklagte sich darauf beruft. Auf diese Möglichkeit kann auch verzichtet werden. Die Reichweite des von der Stadt Krefeld erklärten Verjährungsverzichts ist derzeit Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf. Auf dieses Verfahren kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Krefeld einen vom örtlichen Personalrat der Feuerwehr unterbreiteten Vergleichsvorschlag angenommen hat. Gleichwohl kann der Vergleich noch nicht umgesetzt werden, weil das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Krefeld bislang nicht genehmigt wurde.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums.

16-P-2012-00757-00
Bochum
Ausländerrecht

Herr Ö. erfüllt nach Vorlage eines neuen Arbeitsvertrags nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 des Aufenthaltsgesetzes.

16-P-2012-01327-00
Vörde
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Bochum wird Herrn Ö. deshalb eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr erteilen. Dem Anliegen wird damit entsprochen.

Der Petent reiste am 04.01.2011 mit einem Kind in die Bundesrepublik ein, nachdem er zunächst im Jahr 2008 in Schweden erfolglos ein Asylverfahren durchgeführt hatte und von dort 2010 in den Irak abgeschoben worden war. Die am 14.01.2011 gestellten Asylanträge wurden am 01.08.2012 abgelehnt. Die Petenten sind zur Ausreise verpflichtet.

Gegen diese Entscheidungen ist zurzeit noch ein Klageverfahren beim Oberverwaltungsgericht anhängig.

Der Petent bittet um Familienzusammenführung mit seiner in Baden-Württemberg lebenden Ehefrau und deren Kind. Beide waren bereits am 22.07.2009 in die Bundesrepublik eingereist. Ihr Asylverfahren ist seit dem 11.01.2011 rechtskräftig negativ beendet. Somit sind beide vollziehbar ausreisepflichtig.

Da alle Familienangehörigen ausreisepflichtig sind, ist es ihnen grundsätzlich zuzumuten, die familiäre Lebensgemeinschaft im Heimatland zu führen.

Weiter stellte sich die für die Petentin und deren Kind in Baden-Württemberg vorgelegte Identitätskarte als Totalfälschung heraus. Da auch die Eheschließung noch nicht nachgewiesen war, fehlte der erforderliche Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis. Diesen erbrachte der Petent in Nordrhein-Westfalen schließlich mithilfe eines DNA-Gutachtens.

Somit konnte die Ausländerbehörde des Kreises Wesel dem Zuzug der Ehefrau und des bei ihr lebenden Kindes zum Petenten nach Nordrhein-Westfalen zustimmen.

Dem Wunsch des Petenten wurde damit entsprochen.

16-P-2012-01523-00
Bergisch Gladbach
Wasser und Abwasser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01598-00
Düsseldorf
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat den Petenten Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung ausführlich darzulegen. Die Landesregierung (Justizministerium) hat zu den sich daraus ergebenden weiteren Fragen am 03.07.2013 Stellung genommen.

Die Gründe, die zu den Planungen geführt haben, das Übergangshaus Gerresheim der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf für andere vollzugliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, das Raumnutzungskonzept und die Gründe,

die eine Verlagerung der Jugendarrestanstalt ausschließen, wurden ausführlich dargelegt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums.

16-P-2012-01628-00
Bergisch Gladbach
Gesundheitsfürsorge
Bauordnung

Nach Durchführung eines Ortstermins und einer umfassenden Besprechung begrüßt der Petitionsausschuss die Bereitschaft der Psychosomatischen Klinik B., die Grundstücksgrenze zum Grundstück von Frau N. und den weiteren Verlauf durch einen Zaun bis Ende des Jahres 2013 einzufrieden. Der Ausschuss bittet die Klinik zudem um Überprüfung des bisherigen Standorts für die Müllcontainer. Das straßenverkehrsrechtliche Problem der kurzzeitigen Sperrung der Straßen durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge könnte hierdurch beseitigt werden.

Im Hinblick auf die in der Petition angesprochenen baurechtlichen Fragen erhält Frau N. eine Kopie der Stellungnahme der Stadt B. vom 28.01.2013. Der Ausschuss schließt sich in Übereinstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden diesen Darstellungen an. Dies bedeutet im Hinblick auf die angesprochenen Lärmemissionen, dass entsprechend den Regelungen der sogenannten Freizeitlärmrichtlinie die Patientinnen und Patienten sich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr sozialadäquat auch im Außenbereich aufhalten dürfen.

Sofern sich der Lärm nach dem Empfinden von Frau N. als unzumutbar darstellt, begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft der Stadt B., zunächst im Rahmen einer Gefahrenerforschung diesem Lärm nachzugehen. In einem zweiten Schritt könnten dann unangemeldete Kontrollen stattfinden. Letztlich verbliebe die Möglichkeit der Durchführung von Lärmmessungen auf dem Grundstück der Petentin. Hierzu wäre indes auch deren Mitwirkung erforderlich.

Im Erörterungstermin ist zudem deutlich geworden, dass es Überlegungen des Trägers der Klinik gibt, die Versorgungskapazitäten der Klinik zu erweitern. In diesem Zusammenhang werde auch nach geeigneten Standorten

gesucht. Zugleich hat die Familie N. ihre prinzipielle Bereitschaft erklärt, ihr Anwesen gegebenenfalls an den Klinik-Träger zu verkaufen. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn dieser Lösungsansatz weiter verfolgt würde und für den Fall einer beabsichtigten Realisierung auch die Unterstützung des Rates der Stadt B. sowie der zuständigen Behörden erlangen würde.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich alle Beteiligten auch weiterhin dafür einsetzen, dass es zu keinem Drogenkonsum im Umfeld der Klinik kommt.

Der Erörterungstermin hat nach Auffassung des Ausschusses gezeigt, dass es Möglichkeiten gibt, das nachbarliche Miteinander zu verbessern.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über den Fortgang der Angelegenheiten zu unterrichten.

16-P-2012-01639-00

Marl

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Angelegenheit auch Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens ist, bleibt letztlich aber die dortige Entscheidung abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2012-01678-00

Marl

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Angelegenheit auch Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens ist, bleibt

letztlich aber die dortige Entscheidung abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2012-01723-00

Mettmann

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Mettmann im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Immissionsschutzes werden weiterhin wichtiger Gegenstand des Planverfahrens sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Die Petentin hat somit im Rahmen der Bürgerbeteiligung während der Offenlage die Gelegenheit, ihre Einwände vorzubringen.

Die Belange der Anwohner und damit auch die Belange der Petentin hinsichtlich des Immissionsschutzes wird die Stadt Mettmann in das Bauleitplanverfahren einbeziehen und ihrer Beteiligungs- und Informationspflicht nachkommen. Letztlich hat der Rat der Stadt über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist noch offen und bleibt abzuwarten. Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden.

16-P-2012-01744-00

Mettmann
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Mettmann im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Immissionsschutzes werden weiterhin wichtiger Gegenstand des Planverfahrens sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Die Petentin hat somit im Rahmen der Bürgerbeteiligung während der Offenlage die Gelegenheit, ihre Einwände vorzubringen.

Die Belange der Anwohner und damit auch die Belange der Petentin hinsichtlich des Immissionsschutzes wird die Stadt Mettmann in das Bauleitplanverfahren einbeziehen und ihrer Beteiligungs- und Informationspflicht nachkommen. Letztlich hat der Rat der Stadt über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist noch offen und bleibt abzuwarten. Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden.

16-P-2012-01892-00

Witten
Bauleitplanung
Wasser und Abwasser
Landschaftspflege

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand des

Planverfahrens sein, wie die Fragen des Wasserrechts und des Artenschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Die Bebauungspläne Nr. 218 und 234 sind als gemeindliche Satzungen auf dem gesetzlich vorgegebenen Weg ordnungsgemäß zustande gekommen. Gründe, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Form und Inhalt Anlass geben könnten, sind nicht erkennbar. Belange des Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft stehen den geplanten Maßnahmen nicht entgegen. Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde kommunalaufsichtlich zu beanstanden.

16-P-2012-01961-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Das Jobcenter der Stadt Düsseldorf hat zwischenzeitlich die Höhe der für den Betrieb einer Gastherme und der Heizungspumpe anfallenden Stromkosten ermittelt und Frau K. für das Jahr 2012 rückwirkend einen Betrag in Höhe von 11,68 Euro (5 % der angefallenen Brennstoffkosten) bewilligt. Die vorgenommene Berechnung entspricht der sozialgerichtlichen Rechtsprechung.

Laut dem Ergebnis der sozialmedizinischen Untersuchung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit ist Frau K. aufgrund ihres Gesundheitszustands selber nicht in der Lage, einen Umzug durchzuführen. Es muss ein Umzugsunternehmen beauftragt werden.

Das Jobcenter hat zwischenzeitlich ein Mietsenkungsverfahren eingeleitet. Danach werden die Mietkosten von Frau K. nur noch bis Ende Oktober 2013 in voller Höhe übernommen. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau K., sich eingehend um angemessenen Wohnraum zu bemühen und ihre Bemühungen dem Jobcenter Düsseldorf regelmäßig nachzuweisen.

Sollte Frau K. trotz intensiver Bemühungen keinen angemessenen Wohnraum finden oder bei ihr ein aktuelles, bisher noch nicht berücksichtigtes Umzugshemmnis vorliegen, sollte sie sich an das Jobcenter wenden, da in diesem Fall die Mietkosten gegebenenfalls auch noch weiterhin in voller Höhe übernommen werden können.

16-P-2012-01964-00

Duisburg
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Im Ergebnis konnte eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Petentin nicht festgestellt werden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um drei Jahre beruht auf rechtlichen Vorschriften: Nach Ziffer 28.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes (über eine solche verfügt die Petentin) in der Regel auf drei Jahre zu befristen. Nach § 8 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die gleichen Vorschriften Anwendung wie auf die erstmalige Erteilung. Danach war wieder eine Befristung auf drei Jahre vorzunehmen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kam nicht in Betracht, da der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.

Bezüglich des von den Petenten herangezogenen Vergleichsfalls ist zunächst zu sagen, dass dort die Verlängerung nicht für zehn, sondern für fünf Jahre erfolgte. Die unterschiedliche Behandlung beruht dabei nicht auf Willkür, sondern auf einer jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlage. Aus Datenschutzgründen kann den Petenten nicht mitgeteilt werden, welcher Regelung die betreffende Person unterfällt.

Es ist aber allgemein festzustellen, dass das Aufenthaltsgesetz und die dazu ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über ein differenziertes System von Aufenthaltstiteln verfügen, die jeweils unterschiedliche Voraussetzungen haben und auch sonst unterschiedlichen Regeln unterliegen. Hierin liegt kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber und die Verwaltung sind nicht verpflichtet, jeden Ausländer unabhängig von Grund und Dauer seines Aufenthalts sowie unabhängig von allen

sonstigen Umständen (z. B. eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts) unter allen Gesichtspunkten gleich zu behandeln.

Im Übrigen wäre für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes nicht das Land Nordrhein-Westfalen, sondern der Bund zuständig.

16-P-2012-01994-00

Niederkrüchten
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-00158-01

Gelsenkirchen
Grundsicherung

Auch wenn der Petitionsausschuss in Kenntnis der persönlichen Situation der Eheleute Z. durchaus Verständnis für deren Vorbringen hat, sind die von der Stadt Gelsenkirchen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.10.2012 verbleiben.

Sobald die Eheleute Z. der Ansicht sind, dass sie sich mit ihrem Vermögen (Zeitwert des Pkw zuzüglich dem Wert des weiteren einsetzbaren Vermögens) innerhalb des Vermögensschonbetrags (3.214 Euro) bewegen, sollten sie beim Sozialamt einen weiteren Grundsicherungsantrag stellen.

Hinsichtlich des Hinweises der Eheleute Z., dass Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der Rentenbewilligung besteht, ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland hauptsächlich beitragsfinanziert und damit abhängig von den individuell geleisteten Beiträgen sind. Sie enthalten aber auch steuerfinanzierte Anteile eines sozialen Ausgleichs. Darunter zählen unter anderem die Kindererziehungszeiten und Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Das deutsche FRG regelt, unter welchen Voraussetzungen für Vertriebene und Spätaussiedler fremde Zeiten in der deutschen Rentenversicherung gleichgestellt und wie diese bewertet werden. Die Berechtigten werden so behandelt, als hätten sie ihr Versicherungsleben nicht im Herkunftsland, sondern in Deutschland verbracht. Die

Anerkennung als Vertriebener oder Spätaussiedler etc. erfolgt nach dem Bundesvertriebenengesetz. Die Feststellung von Zeiten nach dem FRG erfolgt durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei im Gesetz klar geregelt. Eine Anrechnung zusätzlicher Zeiten als Bonus ist nicht möglich. Die Kürzung der Renten von Aussiedlern und Spätaussiedlern und die damit verbundene Ungleichbehandlung gegenüber Renten mit rein inländischen Zeiten wurden durch das Bundesverfassungsgericht als zulässig bestätigt. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz liegt nicht vor.

Sofern nicht alle zurückgelegten Zeiten bei den Renten der Eheleute Z. berücksichtigt wurden, wird ihnen ein Antrag auf Überprüfung des Rentenanspruchs bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger empfohlen.

16-P-2013-00212-01

Plauen

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 62 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) beschränkt sich die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die den Rechtsanwaltskammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Dies war hier insgesamt der Fall.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat die Anfrage des Petenten vom 18.03.2013 unverzüglich und inhaltlich zutreffend beschieden. Aus § 76 BRAO folgt eine umfassende und sich auf alle Angelegenheiten erstreckende Pflicht der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit, so dass eine Mitteilung der Dissertationsthemen - mithin eine personenbezogene Auskunft - schon grundsätzlich nicht infrage kam.

Nichts anderes folgt daraus, dass die Verschwiegenheitspflicht des § 76 BRAO nach einer in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung für nicht geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht gelte. Dabei sind unter nicht geheimhaltungsbedürftigen

Angelegenheiten insbesondere offenkundige Tatsachen zu verstehen, von denen regelmäßig jeder verständige Mensch Kenntnis hat oder über die er sich aus zuverlässigen und erreichbaren Quellen ohne Fachkenntnis unterrichten kann. Um solche offenkundige Tatsachen handelte es sich bei den Dissertationsthemen nicht. Dies manifestiert sich zum einen in der Erfolglosigkeit der Bemühungen des Petenten, diese Themen in Erfahrung zu bringen. Zum anderen ist eine Pflicht zur Veröffentlichung der Promotionsthemen nicht gesetzlich verankert, sondern ergibt sich lediglich aus den Promotionsordnungen der jeweiligen Hochschulen. Es gehört indes nicht zur Aufgabe der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, eine solche Veröffentlichungspflicht vor der Beantwortung der Anfrage des Petenten in Erfahrung zu bringen, mithin die Offenkundigkeit der Dissertationsthemen erst zu ermitteln.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-00345-03

Lichtenau

Erschließung

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-00555-01

Mönchengladbach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Ursache für die bisher nicht erfolgte Auszahlung der finanziellen Abgeltung krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs von Herrn B. durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) darin lag, dass das Polizeipräsidium Mönchengladbach die hierfür erforderliche Änderungsmitteilung erst am 03.06.2013 an das LBV versandt hat.

Nach Auskunft des LBV wurde Herrn B. mit Schreiben vom 26.06.2013 die Berechnung übersandt und die Zahlung veranlasst. Die Bezügemitteilung für August 2013 beinhaltet den Betrag.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2013-00786-01

Rees

Einkommensteuer

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis grundsätzlich zwischen Steuerpflichtigen und dem Land Nordrhein-Westfalen aufgerechnet werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gelten hierbei sinngemäß. Die Aufrechnungsmöglichkeit für Steuerpflichtige wird allerdings eingeschränkt. Steuerpflichtige können gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Derzeit bestehen Steuerforderungen gegenüber dem Petenten. Er hat jedoch keine Schadenersatzforderung gegen das Land Nordrhein-Westfalen, gegen die er seine Steuerschuld beim Finanzamt Kleve aufrechnen könnte. Der Petent trägt zwar vor, einen Schadenersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung gegen das Land zu haben, den er aus einer seiner Auffassung nach rechtswidrigen Begünstigung seines Systemkonkurrenten „Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH“ durch das Land herleiten will. Eine Schadenersatzklage hat er jedoch bislang nicht erhoben.

Es mangelt also an der Voraussetzung des § 226 Abs. 3 der Abgabenordnung, da der behauptete Gegenanspruch nicht unbestritten und auch nicht rechtskräftig festgestellt ist.

16-P-2013-01374-01

Surbiton

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Herrn P. unterrichtet.

Herr P. trägt keinen neuen Sachverhalt vor. Das Verhalten des Schulleiters war auch Gegenstand der Sachverhaltsermittlung und -prüfung zur Petition Nr. 16-P-2012-01374-00.

Herr P. hat während seines Vorbereitungsdienstes keine Mängel in der Ausbildung gerügt. Das Petikum bezieht sich auf subjektive Wertungen, die sachlich nicht fundiert sind. Der von ihm hergestellte Zusammenhang zwischen der unterstellten Voreingenommenheit des Schulleiters und dem Prüfungsergebnis entbehrt der Grundlage. Seine Schilderungen betreffen behauptete Mängel während seiner

Ausbildung, die in keinem kausalen Verhältnis zu der nicht bestandenen Staatsprüfung stehen. Die Hinweise auf seine positiv bewerteten Leistungen in anderen Prüfungssituationen sind ohne Aussagekraft für die in der Staatsprüfung festgestellte Leistungsbewertung.

Aus rechtsstaatlichen Gründen kommt die Aufhebung des Bescheids über die endgültig nicht bestandene Staatsprüfung nicht in Betracht. Die Rechtmäßigkeit ist mit dem rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 15.04.2011 bestätigt.

Herr P. hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind ihm gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn P. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 09.04.2013 verbleiben. Weitere Eingaben zu diesen Sachverhalten sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01494-01

Moers

Strafvollzug

Herr E. wurde seinem Wunsch entsprechend am 11.06.2013 heimatnah in die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen verlegt.

16-P-2013-01513-01

Selm

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Handlungsweise der kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss

empfiehlt der Petentin, gegebenenfalls ein Kontenklärungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen.

Im Übrigen bleibt es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.03.2013.

Frau J. erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.01.2013 und 06.08.2013 und des Berichtes der kvw vom 01.08.2013.

16-P-2013-01520-01

Porta Westfalica

Hilfe für behinderte Menschen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage muss es bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 12.02.2008, 07.06.2011 und 09.04.2013 verbleiben.

Soweit Frau S. von einem Automatismus beim Übergang von der Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen) in die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen spricht, kann diese Einschätzung nicht geteilt werden, da es mehrfach Überprüfungen der individuellen Fähigkeiten jedes Schulabgängers gibt.

Gleichwohl hat die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) mitgeteilt, im Rahmen ihrer Tätigkeiten zum Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle - nrw inklusiv“ die Frage aufgreifen, inwieweit Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen dabei unterstützt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben in der Regel außerhalb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu realisieren.

Soweit Frau S. in ihrer Petition rentenrechtliche Aspekte anspricht, hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales darauf hingewiesen, dass Versicherte, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten und wegen der Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht tätig sein können, grundsätzlich als voll erwerbsgemindert gelten und einen speziellen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente haben. Als Vorversicherungszeit wird lediglich die Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren gefordert. Hierbei sind als Beitragszeiten auch die Zeiten einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, unabhängig vom Lebensalter

des Beschäftigten. Zeiten des Schulbesuchs werden dagegen erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres angerechnet und sind als Anrechnungszeiten bei der Feststellung der Wartezeit von 20 Jahren nicht zu berücksichtigen.

16-P-2013-01620-01

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Vollstreckung der von der Petentin noch zu verbüßenden Strafrechte durch Beschluss des Landgerichts Köln vom 17.06.2013 zur Bewährung ausgesetzt und sie am 19.06.2013 aus der Strafhaft entlassen wurde. Der Petition ist damit entsprochen worden.

16-P-2013-02108-00

Düsseldorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet, soweit das Handeln nordrhein-westfälischer Landesbehörden betroffen ist.

Er hat von dem Inhalt und dem Abschluss der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen ist nicht zu beanstanden.

Die Überprüfung hat keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen bzw. -beamten ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02195-00

Köln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und empfiehlt dem Petenten und seiner Frau, erneut einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Köln zu stellen.

Er bezieht sich hierbei auf den Hinweis der Ausländerbehörde, dass bei Ausländern, die bereits vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, die Anforderungen an die Integrationsleistungen geringer sind als nach den nun geltenden Vorschriften. Über diesen Weg bestünde Aussicht auf eine Dauerlösung.

Dem Petenten wird empfohlen, bei der Ausländerbehörde vorzusprechen, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang eines entsprechenden Verfahrens zu berichten.

16-P-2013-02235-01

Düsseldorf
Besoldung der Beamten
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass ein Rücklauf des von Frau P. monierten Originalschreibens vom 27.08.2012 an die Bezirksregierung nicht verzeichnet wurde. Insofern muss von einer ordnungsgemäßen Zustellung ausgegangen werden.

Im Übrigen hat ein Petent bzw. eine Petentin im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau P. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits

vorgetragenen Sachverhalt. Auch das nochmalige Vorbringen von Frau P. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 07.05.2013 verbleiben.

16-P-2013-02278-00

Gelsenkirchen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen von Herrn R. und seiner Kritik an der Einführung des neuen Rundfunkbeitrags wiederholt befasst. Die erneute Petition gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass seine Beschlüsse vom 22.02.2011, 19.07.2011, 08.11.2011 und 12.06.2012 zu ändern.

Zu seinem weiteren Vorbringen erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.07.2013. Seinem Anliegen den Rundfunkbeitrag zu streichen, die ehemalige GEZ und die KEF zu verbieten, kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02324-00

Dortmund
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Zu der Beschwerde von Frau B. über die Bearbeitung ihrer Ordensanregung hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerpräsidentin) berichten lassen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 26.07.2013. Darüber hinaus wird sie noch einen Brief von der Staatskanzlei erhalten, in dem ihr die Gründe für die Vertraulichkeit des Verfahrens erläutert werden.

Es ist Frau B. unbenommen, mit der Stadt Dortmund in Kontakt zu treten und zu klären, ob eine Ehrung der Betroffenen durch die Stadt möglich ist.

16-P-2013-02337-01

Gladbeck
Bauordnung

Das weitere Vorbringen enthält kein neues Vorbringen und gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.08.2013 verwiesen.

16-P-2013-02428-00

Wachtendonk
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er kann nachvollziehen, dass die Petentin auf der Grundlage des fachdermatologischen Befunds des Universitätsklinikums Essen der Auffassung ist, dass ihrer Polizeidiensttauglichkeit nichts mehr entgegenstehe. Gleichwohl sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, eine Empfehlung zu ihren Gunsten auszusprechen.

Die polizeiärztliche Bewertung stützt sich auf die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht (Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs)“, der zufolge nach Entfernung eines malignen Tumors der Haut - außer bei einem sogenannten „In-situ-Melanom“, was hier aber nicht vorliegt - eine Heilungsbewährung von fünf Jahren abzuwarten ist.

Die Bezugnahme auf die „Anhaltspunkte“ wird von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gebilligt (Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 25.09.2007, Aktenzeichen 6 K 1534/06). Die Rechtsprechung geht weiterhin davon aus, dass der Sachverstand des polizeiärztlichen Dienstes in Bezug auf die Frage der Polizeidiensttauglichkeit höher zu veranschlagen ist als die Einschätzung eines außenstehenden Arztes (so ebenfalls das genannte Urteil).

Unabhängig davon, ob der zuletzt genannten Auffassung pauschal zu folgen ist, vermag der Petitionsausschuss nicht der Beurteilung durch den Polizeiarzt entgegenzutreten, zumal dieser verpflichtet ist, eine Prognose nicht nur bezüglich der nächsten zehn Jahre, sondern über die uneingeschränkte Fähigkeit zur

Berufsausübung bis über das sechzigste Lebensjahr hinaus zu treffen.

16-P-2013-02487-00

Aachen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2013.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-02489-00

Witten
Rundfunk und Fernsehen

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.07.2013. Seinem Anliegen, den neuen Rundfunkbeitrag abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02498-00

Bottrop
Rundfunk und Fernsehen

Frau D. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau D. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten

Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau D. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2013.

Soweit es um die Selbstbeteiligung in der gesetzlichen Krankenversicherung geht, ist eine Kopie der Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2013-02508-01

Sankt Augustin
Beamtenrecht

Die Auswahlentscheidung des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde (KPB Rhein-Sieg-Kreis) zu Ungunsten des Ehemanns von Frau M.-H. ist nicht zu beanstanden. Dies wurde inzwischen auch durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 02.05.2013 bestätigt.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden, wovon Herr M. keinen Gebrauch gemacht hat.

Hinsichtlich der von Frau M.-H. begehrten grundsätzlichen Erläuterungen zum Stellenbesetzungsverfahren der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 bei der Polizei verweist der Ausschuss auf die beigefügte Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.05.2013.

16-P-2013-02538-00

Detmold
Arbeitsförderung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2012-04080-01 verbunden.

16-P-2013-02542-00

Gladbeck
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn S. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.07.2013.

16-P-2013-02561-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Frau L. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau L. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 26.07.2013.

16-P-2013-02578-00

Detmold
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.08.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt

16-P-2013-02589-00

Düsseldorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit seinem Anliegen durch die Stadt Düsseldorf abgeholfen werden konnte.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des MIK vom 23.04. und vom 13.06.2013.

16-P-2013-02600-00

Essen
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.08.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02606-00

Essen
Rundfunk und Fernsehen

Frau S. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau S. zu entsprechen. Seit

diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.07.2013.

16-P-2013-02627-00

Mönchengladbach
Rundfunk und Fernsehen

Herr J. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er nicht allein wegen seiner niedrigen Rente von der Rundfunkbeitragspflicht befreit wird. Darüber hinaus beklagt er, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn J. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr J. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.08.2013.

16-P-2013-02629-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und dem teilweise erhöhten Rundfunkbeitrag erhält Herr B. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten,

Europa und Medien vom 07.08.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02635-00

Schwerte

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.08.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02663-00

Kamp-Lintfort

Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur näheren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02671-00

Kamp-Lintfort

Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02734-00

Paderborn
Bauleitplanung
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss teilt die von den Bauaufsichtsbehörden vertretene Ansicht, dass die Errichtung eines Einfamilienhauses im Außenbereich aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt.

Nach Auffassung des Ausschusses kommt allenfalls eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Zweifamilienhauses um 16 Quadratmeter in Betracht, so dass dort insgesamt eine Wohnfläche von 250 Quadratmetern vorhanden wäre. Damit könnte dem nachvollziehbaren Wunsch eines gemeinsamen Wohnens mehrerer Generationen entsprochen werden. Der Ausschuss empfiehlt daher der Petentin, sich mit diesem Anliegen an die untere Bauaufsichtsbehörde zu wenden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2013 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-02742-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg

entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02773-00

Neuss
Ausländerrecht

Am 18.10.2012 beantragte der Petent die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und erhielt seitens der Ausländerbehörde der Stadt Neuss eine Fiktionsbescheinigung, die seither regelmäßig verlängert wurde. Die Erwerbstätigkeit war daher durchgängig gestattet.

Am 04.07.2013 hat der Petent den formellen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nebst allen prüfungsrelevanten Unterlagen bei der Ausländerbehörde der Stadt Neuss vorgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt sind.

Die Ausländerbehörde der Stadt Neuss hat dem Begehren des Petenten entsprochen und am 08.07.2013 die Niederlassungserlaubnis als elektronischen Aufenthaltstitel für ihn beantragt.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang der Angelegenheit abzuwarten.

16-P-2013-02831-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02847-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster

anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02855-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem

gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02867-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyller Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-02910-00

Rheine
Jugendhilfe
Rechtspflege

Die von den Jugendämtern der Städte Rheine und Ibbenbüren getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt der Stadt Rheine hat zur Sicherstellung des Kindeswohls die Inobhutnahme von Julienne veranlasst und das Familiengericht eingeschaltet. Sofern die Petenten beklagen, dass ihnen vor der Fremdunterbringung ihres Kindes keinerlei Hilfen angeboten worden seien, ist festzustellen, dass das Jugendamt zunächst stationäre Hilfen angeboten hat. Erst als sich im Rahmen dieser Hilfen gezeigt hat, dass die Petenten unverschuldet nicht in der Lage sind, die Versorgung ihres Kindes dauerhaft sicherzustellen und dass selbst eine intensive Rund-um-die-Uhr-Betreuung nicht ausreicht, um den Verbleib des Kindes in der Familie zu ermöglichen, wurde die Inobhutnahme in die Wege geleitet.

Die Frage der künftigen Gestaltung der Umgangsregelung ist derzeit Gegenstand eines weiteren familiengerichtlichen Verfahrens. Das Ergebnis des vom

Familiengericht in Auftrag gegebenen familienpsychologischen Sachverständigengutachtens und die anschließende Entscheidung des Familiengerichts Ibbenbüren bleiben abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Die Entscheidungen des Amtsgerichts Rheine, des Amtsgerichts Ibbenbüren sowie des Oberlandesgerichts Hamm in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren sind deshalb einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

16-P-2013-02920-00

Leverkusen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass es am 22.02.2009 im Zusammenhang mit seiner Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz zu keinen Rechtsverstößen oder fachlichem Fehlverhalten gekommen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 06.08.2013.

16-P-2013-02942-00

Bottrop
Lehrerausbildung

Eine Anerkennung des Studiums des Petenten als Universitätsstudium ist nicht möglich. Der Petent erfüllt damit nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausbildung nach den Vorschriften der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung. Es besteht auch kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L für die Sekundarstufe II ist wegen des fehlenden Universitätsstudiums nicht möglich.

16-P-2013-02946-00

Mülheim an der Ruhr
Arbeitsförderung
Hundesteuer

Die von der Stadt Mülheim an der Ruhr getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Frau O. wurde bis zur Volljährigkeit ihrer Tochter der gesetzlich zustehende Mehrbedarf für Alleinerziehende gewährt. Die Gewährung des Mehrbedarfs erfolgt beim Zusammenleben eines alleinerziehenden Elternteils mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern.

Der von Frau O. gewünschte Erlass eines Darlehens, das ihr im Zuge einer doppelten Mietzahlung nach einem Umzug wegen Überschreitung der von der Stadt festgelegten Mietobergrenze gewährt wurde, ist nicht möglich.

Die frühere Wohnung von Frau O. hat die in Mülheim zugrunde gelegte Mietobergrenze um 70 € pro Monat überschritten. Sie wurde daher zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert.

Eine solche Kostensenkung ist in der Regel nur durch einen Umzug in eine Wohnung mit einer angemessenen Größe erreichbar. Entsprechende Aufforderungen an SGB II-Leistungsempfänger werden mit einem mehrmonatigen Vorlauf getätigt, so dass eine fristgerechte Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses möglich ist, sofern die Überschreitung der Mietobergrenze nicht anders als durch einen Wohnungswechsel beseitigt werden kann.

Durch die verspätete Kündigung des Mietverhältnisses entstanden doppelte Mietzahlungen, die seitens des Jobcenters Mülheim a. d. Ruhr im Rahmen eines Darlehens an Frau O. übernommen wurden. Dieses Darlehen wird in monatlichen Raten in Höhe von 35 Euro einbehalten.

Ein Verzicht auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens wird von der Stadt abgelehnt, da die damalige Entscheidung rechtskräftig ist und auch eine erneute aktuelle Überprüfung der Rechts- und Sachlage zu keinem anderen Ergebnis geführt hat.

Letztendlich sind auch die von der Stadt hinsichtlich der Hundesteuer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandssteuer.

Der von der Stadt gegenüber Frau O. geltend gemachte Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis könnte unter den Voraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung gestundet werden, wenn die Einziehung der Steuerschuld bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für Frau O. bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Zwar besteht unter den Voraussetzungen des § 227 der Abgabenordnung auch die Möglichkeit eines vollständigen Erlasses der aus einem Steuerschuldverhältnis bestehenden Ansprüche, wenn die Einziehung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Ein solcher vollständiger Erlass der Hundesteuer setzt allerdings zunächst eine konkrete Dokumentation der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Frau O. voraus.

Da nach Auskunft der Stadt Mülheim Frau O. ihre bisherigen Verpflichtungen zur Zahlung der für die Haltung ihres Hundes festgesetzten Hundesteuer bis heute nicht vollständig erfüllen konnte (derzeitiger Zahlungsrückstand rd. 260 Euro einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschlägen), hat das Ministerium für Inneres und Kommunales die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige kommunale Aufsichtsbehörde aufgefordert, die Stadt zu bitten, angesichts der finanziellen Situation von Frau O. diese auf die Möglichkeit einer Beantragung einer erneuten Stundung oder eines Erlasses ihrer Hundesteuerschuld hinzuweisen.

16-P-2013-02947-00

Oberhausen

Rundfunk und Fernsehen

Herr M. bittet mit der Petition um Aufklärung über die Voraussetzungen zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Hierzu erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für

Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.08.2013.

16-P-2013-02973-01

Duisburg

Polizei

Die Ermittlungsakte eines beim Amtsgericht Bonn gegen den Petenten geführten Verfahrens beinhaltet seine Einverständniserklärung zur Entnahme einer Körperzellprobe zum Zwecke der vergleichenden Untersuchung mit Tatortspurenmaterial. Anlässlich dieser Erklärung erhielt der Petent mehrere Vorladungen der Kreispolizeibehörde (KPB) Duisburg. Trotz weiterer telefonischer Kontaktaufnahmen erschien er nicht zu den Terminen. Eine Probe konnte folglich nicht entnommen werden. Auch auf die richterliche Anordnung und die Zustellung weiterer Vorladungen reagierte der Petent nicht.

Am 09.06.2013 wurde er durch einen Beamten des Bezirksdiensts angesprochen und in der Folge der Kriminalwache im Polizeipräsidium Duisburg zugeführt. Dort gab er freiwillig die Körperzellprobe ab und unterzeichnete diesbezüglich nochmals eine schriftliche Einverständniserklärung. Nach ca. einer Stunde verließ er nach Angaben des Dienstgruppenleiters wieder die Kriminalwache. Die Angaben des Petenten, drei Stunden von der Polizei festgehalten worden zu sein, können nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich des Postdiebstahls durch einen Nachbarn liegen bereits mehrere Strafanzeigen vor. Schriftlich wurde der Petent zur Konkretisierung der Sachverhaltsdarstellung vorgeladen. Zu diesen Terminen erschien er nicht. Bei der Staatsanwaltschaft sind zwei Verfahren dazu anhängig, jedoch noch nicht abgeschlossen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erachtet der Petitionsausschuss die polizeilichen Maßnahmen der KPB Duisburg als umfangreich und sachgerecht. Es bestehen keine Zweifel an deren Rechtmäßigkeit.

16-P-2013-02981-00

Moers

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass,

der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Wie vom Petenten gefragt, entspricht die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.07.2013.

16-P-2013-02986-00

Borken

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt nach Durchführung der Anhörung die Absicht der Ausländerbehörde des Kreises Borken, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Familie J. zu ergreifen. Es besteht Einvernehmen, dass im Februar 2014 für die Tochter Diana der Erwerb eines Aufenthaltstitels nach § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgrund ihrer Integrationsleistungen ermöglicht wird. Für die Mutter sowie ihre Brüder bedeutet dies konkret, dass sie zunächst weiterhin langfristig geduldet werden. Der Familienvater kann nach dem Verlassen des Familienverbands keine Rechte aus einem Aufenthaltstitel seiner Tochter ableiten.

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass auch ein Titel nach § 25 a AufenthG die Erfüllung der Passpflicht voraussetzt. Die Mutter, Sina J., sollte sich intensiv um die Ausstellung eines Nationalpasses mindestens für Diana J., möglichst aber auch bereits für die beiden Söhne bemühen, die später ebenfalls einen Titel nach § 25 a AufenthG erlangen könnten. Sofern hierzu eine Reise nach Russland erforderlich ist, wird die Ausländerbehörde Sina J. dies durch die Ausstellung geeigneter Dokumente ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hält es weiterhin für legitim, wenn die Ausländerbehörde den Petenten ansinnt, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dadurch beizutragen, dass sie in eine kostengünstigere Wohnung umziehen und die Mutter in größerem Umfang als bisher einer Beschäftigung nachgeht. Sina J. hat hierzu intensive Anstrengungen zu unternehmen und diese sorgfältig zu dokumentieren. Ferner wird ihr angeraten, ihre Sprachleistungen zu verbessern, gegebenenfalls durch einen entsprechenden Deutschkurs.

Da über die weiteren Absichten des Familienvaters Isropil J. auch dem Bevollmächtigten der Familie keine Erkenntnisse vorliegen, sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, in Bezug auf ihn eine Empfehlung auszusprechen

16-P-2013-03020-00

Remscheid

Heime

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat das erneute Vorbringen von Herrn H., soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, überprüft und sich davon überzeugt, dass die vom Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Sachverhaltsaufklärung war dabei erheblich erschwert durch den Umstand, dass Herr H. leider nicht damit einverstanden ist, dass die Einrichtung zu den von ihm gemachten Vorwürfen Stellung bezieht und die Schreiben dorthin weitergeleitet werden.

16-P-2013-03064-00

Wuppertal

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die vom Jobcenter Wuppertal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Da von Herrn S. keine Vollmachten seines Mieters, Herrn S. und seines ehemaligen Mieters Herrn D. vorgelegt wurden, können ihm zu den Ergebnissen der Prüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen keine naheren Auskünfte erteilt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass zwei voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen vorliegen (Vermieter-Mieter und Leistungsempfänger-Jobcenter). Eine direkte Rechtsbeziehung zwischen Vermieter und Jobcenter ist nicht gegeben. Das Recht auf eine Antragstellung obliegt damit ausschließlich dem leistungsberechtigten Mieter selber.

Bei der Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechtsansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter handelt es sich um eine

privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

16-P-2013-03098-00

Minden

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Vorwürfe bezüglich der Bearbeitungszeiten festgestellt, dass die monierten Beihilfeanträge von Herrn S. überwiegend in einem akzeptablen Zeitraum bearbeitet worden sind.

Die Bearbeitung seiner Beihilfeanträge (Antragstellung vom 28.7.2012 bis zum 19.03.2013) erfolgte nach Darstellung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) durchschnittlich in sieben Arbeitstagen.

Eine Ausnahme bildet die Bearbeitungsdauer des Antrags vom 22.12.2012 mit 17 Arbeitstagen, was zu beanstanden ist.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV und das Finanzministerium weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden.

Eine weitergehende Prüfung war leider nicht möglich, weil Herr S. nicht bereit war, die hierfür erforderlichen Daten (Eingang der Beihilfeerstattung auf seinem Konto) mitzuteilen.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2013-03105-00

Paderborn

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft Paderborn in dem Verfahren 37 Js 1921/11 den Erlass eines Strafbefehls beantragt und im Verfahren 37 Js 1280/12 Anklage erhoben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss verwehrt, die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen der Verhandlungsführung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltliche Sachbehandlung sowie die vom Landrat des Kreises Paderborn zur Überprüfung der Kraftfahrtaugung eingeleiteten Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03108-00

Borken

Ausländerrecht

Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in den Asylverfahren nicht festgestellt. Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe, wie die Erkrankung des Petenten, waren Gegenstand der Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 04.03.2013 den ablehnenden Bescheid des Bundesamts vom 22.02.2013 bestätigt. Sowohl die erforderliche Behandlung wie auch die Verfügbarkeit der benötigten Medikamente sind im Heimatland gewährleistet. Nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung vom 12.02.2013 ist der Petent flugreisefähig, sofern ein Arzt die Maßnahme begleitet und ein entsprechender Medikamentenvorrat mitgegeben wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis liegen wegen fehlender Integration nicht vor. Den Eheleuten ist es in dem über zwanzig Jahre dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gelungen, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Besondere Integrationsleistungen sind weder erkennbar noch vorgetragen worden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03114-00

Grevenbroich
Sozialhilfe

Die ablehnende Entscheidung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich können Hilfen für den behindertengerechten Umbau eines Pkw nur dann gewährt werden, wenn im rechtlichen Sinne eine regelmäßige Notwendigkeit für einen Pkw anerkannt werden kann, weil der Behinderte wegen Art und Schwere der Behinderung zum Zwecke der Eingliederung, insbesondere in das Arbeitsleben, auf die Benutzung eines Pkws angewiesen ist.

Ärztliche Unterlagen die bestätigen, dass auf Grund der Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, hat Herr R. trotz der Aufforderung des LVR nicht vorgelegt. Gleichwohl hat der LVR das Anliegen von Herrn R. umfassend und damit auch unter Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls (behinderte Tochter, Ehefrau ohne Führerschein) geprüft.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach dem Prüfergebnis des LVR die vorhandenen Möglichkeiten vor Ort geeignet sind, die entsprechenden Bedarfe (z. B. Einkäufe) auch ohne Pkw sicherzustellen. So besteht in der Nähe eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Beträge für damit einhergehende Kosten der Haushaltsführung sind in der Regel auch Bestandteile der von den Pflegekassen gewährten Leistungen.

Hinsichtlich der Fahrten zum Arzt und zu ärztlich verordneten Maßnahmen sind die Krankenkassen für die Übernahme von Fahrtkosten zuständig, wenn Herr R. und seine Familie für diese Fahrten auf einen Transport mit einem Pkw angewiesen sein sollten. Für private Fahrten verbleiben dann noch die Angebote und Möglichkeiten der Behindertenfahrdienste.

Die ablehnende Entscheidung des LVR ist bestandskräftig geworden, weil Herr R. keinen Widerspruch erhoben hat. Seine Aussage, der LVR habe ihm hierzu mitgeteilt, ein Widerspruch habe keinen Sinn, wurde vom LVR als unzutreffend zurückgewiesen.

16-P-2013-03129-00

Würselen
Lehrerbildung

Für die von Herrn B. unterstellte Diskriminierung wegen seiner ethnischen Herkunft liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die an Herrn B. im Rahmen seiner Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen herangetragenen Anforderungen beruhen auf den Vorgaben, die für alle in der Ausbildung stehende Personen in gleicher Weise gelten. Die Vereinbarung von zusätzlichen Förderempfehlungen und Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall waren auf den erforderlichen Kompetenzerwerb und notwendigen Lernzuwachs gerichtet und erfolgten ausschließlich mit dem Ziel, ihm die Erreichung des Ausbildungsziels zu ermöglichen.

Nach der Genesung des Petenten wird über weitergehende Maßnahmen und auch über den zwischenzeitlich gestellten Versetzungsantrag zu beraten sein bzw. entschieden werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.07.2013.

16-P-2013-03143-01

Homburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der vom Petenten erbetene Bescheid erteilt worden ist.

Im Anschluss an seinen Beschluss vom 09.04.2013 sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03147-00

Geldern
Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der

Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang der Verfahren 10 Js 778/12 (Staatsanwaltschaft Essen) und 32 Js 1142/12 (Staatsanwaltschaft Paderborn) sowie von dem Umstand, dass der Petent nach der vorläufigen Einstellung des Verfahrens 10 Js 778/12 durch die Staatsanwaltschaft Essen in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne verlegt worden ist, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03174-00

Wenden

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn V. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass den an seiner Einweisung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) beteiligten Personen und Institutionen rechtswidriges Verhalten oder fachliche Fehler nicht vorgeworfen werden können.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Verantwortlichen des Martinus-Hospitals in Olpe Herrn V. Akteneinsicht gewähren werden und zur Klärung offener Fragen zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03178-00

Velbert

Rechtspflege

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal in dem Verfahren 70 Js 113/12 die Ermittlungen beschleunigt fortführt und die Ermittlungsergebnisse auch mit Blick auf das Verfahren 70 Js 43/13 auswertet.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner darüber unterrichtet, dass die weiteren von dem

Petenten erhobenen Vorwürfe Anlass für die Aufnahme von Ermittlungen insbesondere gegen Mitarbeiter diverser Aufsichts- und Überwachungsbehörden nicht ergeben haben und sich aufgrund der vorliegenden Informationen die Analyseergebnisse nicht ausreichend absichern lassen, um konkrete rechtssichere Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.07.2013.

16-P-2013-03197-00

Velbert

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in den Asylverfahren nicht festgestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis liegen insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nach der erneuten Einreise nicht vor. Besondere Integrationsleistungen sind weder erkennbar, noch vorgetragen worden. Darüber hinaus ist die Familie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern lebt vollständig von öffentlichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundes. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gebunden. Im Hinblick auf die vorgetragene Schwerbehinderung des Kindes A. hat das Bundesamt festgestellt, dass keine Behandlungsbedürftigkeit vorgetragen wurde.

Ein Verfahren vor der Härtefallkommission führte im Februar 2013 ebenfalls nicht zu einer Empfehlung oder einem Ersuchen.

Der Familie kann nur empfohlen werden, sich um die Beschaffung gültiger Heimatpässe zu bemühen und gegebenenfalls unter

Inanspruchnahme von Mitteln der Rückkehrförderung freiwillig auszureisen. Auf die möglichen Hilfen für Rückkehrer wird sie von der Ausländerbehörde hingewiesen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03201-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie sind Gegenstand eines vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf im gerichtlichen Mediationsverfahren zur Deponie Eyler Berg entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch“ e. V. ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Bezüglich der erhöhten PCB-Gehalte in Grünkohl aus Hausgärten sind vorsorglich Verzehrempfehlungen formuliert und durch den Kreis Wesel als Pressemitteilung im Internet veröffentlicht worden. Die Ursachen für die Boden-PCB-Gehalte sowie die PCB-Gehalte in den Pflanzen werden weiter untersucht.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-

und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.06.2013 übersandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2013-03207-00

Krefeld
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf der von der Petentin benannten Rechtsanwältin die Möglichkeit eingeräumt hat, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, und das berufsrechtliche Aufsichtsverfahren inzwischen an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgeben hat.

Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Krefeld gegen die Rechtsanwältin ein Ermittlungsverfahren wegen Parteiverrats eingeleitet und die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf im Hinblick hierauf das berufsrechtliche Verfahren zunächst ausgesetzt hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03209-00

Oberkappel
Bauordnung

Der Petent hat sich durch die von ihm vorgenommenen Veränderungen der beiden Gebäude I und II und die erheblichen baulichen Erweiterungen auf dem Grundstück selbst die Grundlage für den Fortbestand der Duldungsvereinbarung aus dem Jahr 2004 entzogen.

Der Petent hat sich im Januar 2013 mit Annahme des Vergleichsvorschlags des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen verpflichtet, das Gebäude II einschließlich Anbau bis zum 01.06.2013 vollständig zu beseitigen. Im Gegenzug hat sich die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen

verpflichtet, das Gebäude I einschließlich Anbau zu dulden.

Dem Petenten kann nur geraten werden, die im Januar 2013 getroffene Vereinbarung des Vergleichs zum Gebäude I einzuhalten. Andernfalls wäre erneut ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse einzuleiten.

Soweit der Petent um Aufhebung des erlassenen Bußgeldbescheids bittet, wird er gebeten, die noch ausstehende Entscheidung des Amtsgerichts Essen abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Essen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03218-00

Essen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und dabei keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jobcenter Essen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich zu beanstanden sind.

Vor dem Hintergrund nicht eingereichter Rechnungsunterlagen (Schlussabrechnung des RWE für die frühere Wohnung) und verspätet vorgelegter Informationen (erst am 01.06.2011 erfolgte die Mitteilung an das Jobcenter über den bereits am 01.04. stattgefundenen Wechsel des Energieversorgers) ist die mit Zustimmung von Herrn M. rechtmäßig vorgenommene laufende Zahlung von monatlichen Pauschalen für Wärmespeicherstrom im Zeitraum Februar 2011 bis Juli 2011 an das RWE vom Jobcenter Essen korrekt erfolgt.

16-P-2013-03225-00

Niederkassel

Rentenversicherung

Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, das im Alter, bei Erwerbsminderung und Tod weggefallene Einkommen zu ersetzen. Die Festlegung der Altersgrenzen erfolgt im Rahmen eines gesellschaftlichen Konsenses, der besagt, dass ab dieser Grenze Erwerbsarbeit in der Regel nicht mehr leistbar und nicht mehr zumutbar ist. Von daher hat der Gesetzgeber einen Rentenbeginn ab Erreichen einer bestimmten Anzahl von Versicherungsjahren nicht vorgesehen.

Die Anzahl der Versicherungsjahre spielt gleichwohl eine Rolle bei der Feststellung des Rentenbeginns, z. B. bei dem Anspruch auf vorgezogene Altersrenten oder dem Anspruch auf eine Altersrente an besonders langjährig Versicherte, die bei Vorliegen von 45 Jahren mit Pflichtbeitragszeiten ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschlag gezahlt wird. Herr H. dürfte, folgt man seinen Ausführungen, diese Rente erhalten. Beginn der Rente wäre damit neun Monate später als von ihm in der Petition gewünscht.

Herrn H. wird anheimgestellt, sich von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland eine verbindliche Auskunft geben zu lassen, ab wann für ihn ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente ohne Abschläge besteht.

16-P-2013-03226-00

Münster

Energienutzung

Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen, auch im Bereich Beleuchtung, werden bereits in unterschiedlichen Bundes- und Landesprogrammen gefördert.

Eine zusätzliche Förderung im Rahmen eines Gesetzes wird als nicht zielführend erachtet und ist auch nicht geplant.

Zur weiteren Information erhält Herr P. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.08.2013.

16-P-2013-03248-00

Konstanz

Beförderung von Personen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes grundsätzlich für den Verkehrsunternehmer eine Beförderungspflicht im öffentlichen Personennahverkehr besteht.

Im Einklang mit den geltenden Beförderungsbedingungen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit können jedoch Verkehrsunternehmen im Einzelfall Ausschlüsse für einzelne Fahrten bzw. für einen angemessenen Zeitraum durch das zuständige Personal festlegen. Beförderungsausschlüsse für einen Zeitraum von zwei Jahren sind hingegen nicht möglich und auch nicht bekannt.

16-P-2013-03263-00

Gelsenkirchen

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau A. unterrichtet.

Nach Prüfung des Sachverhalts hat Frau A. ein Akteneinsichtsrecht, das zwar nicht auf das Informationsfreiheitsgesetz, jedoch auf das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs gestützt werden kann.

Ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Gelsenkirchen in Bezug auf die Nichtzahlung des Pflegewohngebührens im Monat Dezember 2012 konnte nicht festgestellt werden.

Ob die von der Stadt Gelsenkirchen zugrunde gelegten Daten und Interpretationen zur Berechnung und zur Berücksichtigung des Einkommens von Herrn A. zutreffend waren, wird derzeit gerichtlich geprüft. Frau A. wird gebeten, den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2013-03274-00

Dortmund

Schulen

Der Petent fordert die Ergänzung der Biologie-Kernlehrpläne oder der Richtlinien für die Sexualerziehung um die Aufklärung über verschiedene Orientierungen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung soll der Forderung nicht entsprochen werden. Die Verpflichtung der Schulen, einen schuleigenen Arbeitsplan zur Sexualerziehung zu vereinbaren, soll stattdessen an geeigneter Stelle aufgegriffen beziehungsweise eingefordert werden, z. B. im Rahmen der Rückmeldungen der Qualitätsanalyse an die Schulen, im Rahmen der Arbeitsgespräche der Schulaufsicht mit den Schulen und im Referenzrahmen Schulqualität NRW, der derzeit vom Schulministerium erarbeitet wird.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens des Petenten weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr J. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.07.2013.

16-P-2013-03278-00

Bornheim

Immissionsschutz; UmweltschutzBauordnung

Die gewerbliche Nutzung auf dem Nachbargrundstück ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Darüber hinaus werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden sicher eingehalten. Eine messtechnische Überprüfung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Innenräume konnte bisher nicht durchgeführt werden. Herrn S. kann nur empfohlen werden, sich zu entschließen, entsprechende Messungen in seinen Wohnräumen durchführen zu lassen.

Die Beschwerdebearbeitung durch die Überwachungsbehörde der angesiedelten Unternehmen war bisher zeitnah und zielorientiert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03288-00

Ascheberg
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat mit dem Petenten sowie Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) und der örtlichen Polizeibehörde einen Anhörungstermin durchgeführt. Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage schlägt der Petitionsausschuss den Abschluss eines Vergleichs vor. Dieser sollte beinhalten, dass der Petent die Rücknahme der Anerkennung als Dienstunfall nicht weiter gerichtlich angreift, aber bezüglich der Sanierung seiner Zähne „17“ und „34“ so gestellt wird, als sei die Beschädigung durch einen Dienstunfall eingetreten. Die Beteiligten haben grundsätzlich ihre Bereitschaft zu einer solchen Einigung signalisiert.

Zur Vorbereitung einer Vergleichsregelung wird der Petent aufgefordert, binnen fünf Wochen aktuelle Kostenvoranschläge einzuholen. Die örtliche Polizeibehörde wird mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in gleicher Frist intern die Möglichkeit einer solchen Kompromisslösung ausloten. Das MIK wird gebeten, im Anschluss im Anschluss daran dem Ausschuss zu berichten, ob bzw. welcher Vergleich geschlossen werden konnte oder aber woran eine Einigung scheiterte.

Der Petitionsausschuss weist die Polizeibehörde darauf hin, dass der Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Hintergrund der zumindest nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf eingetretenen Beweislastumkehr als offen angesehen werden muss.

16-P-2013-03295-00

Hüllhorst
Schulen

Dem Anliegen der Petentin nach einer geeigneten und ausreichenden sonderpädagogischen Förderung ihrer Enkelin ist durch die Aufnahme im Gemeinsamen

Unterricht an der Regenbogenschule in Lübbecke entsprochen worden.

16-P-2013-03304-00

Wickede
Ausländerrecht

Die für die Unterbringung von Asylbewerbern in Nordrhein-Westfalen zuständige Bezirksregierung Arnsberg hat den Petenten mit Schreiben vom 12.07.2013 eine Liste der geprüften Objekte für den Standort einer weiteren zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes zur Verfügung gestellt.

Dem Wunsch der Petenten ist damit Rechnung getragen worden.

16-P-2013-03328-00

Kaarst
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die vom Jugendamt der Stadt Kaarst getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Jugendämter treffen darüber hinaus ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Das Jugendamt der Stadt Kaarst hat Frau P.-M. als Beistand von Frau W. zugelassen und in die Hilfeplanung angemessen einbezogen.

Zum Wohle des Kindes Patryk waren die Umgangskontakte zunächst auszusetzen. Die berechtigten Interessen von Frau W. auf Umgangsrechte mit ihrem Kind sind derzeit nachrangig zu bewerten, da sich die Umgangskontakte nicht zu seinem Wohl ausgewirkt haben. Ihr wurde deshalb ein Gesprächsangebot zur Vereinbarung verbindlicher Absprachen angeboten, von dem sie allerdings bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Frau W. erhielt auch ein ausgedehntes Informationsrecht und hat jederzeit die Möglichkeit, über den Träger der derzeitigen Unterbringung Informationen über ihren Sohn zu erhalten. Mit Schreiben vom 02.07.2013

wurden ihr das Protokoll des Zielplanungsgesprächs vom 23.05.2013, der zugrunde liegende Entwicklungsbericht und die letzten beiden Zeugnisse von Patryk wunschgemäß übersandt.

Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Die in der Hauptsache noch ausstehende familiengerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03340-00

Aachen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligte Gerichtsvollzieherin beruhen zum einen auf einem - zeitnah korrigierten - Versehen, zum anderen auf einer unzulässigen Vollstreckungsmaßnahme, gegen die durch den Petenten bereits in einem gerichtlichen Verfahren Einwendungen erhoben worden sind und die daraufhin zurückgenommen worden ist.

Ob der Antrag des Petenten auf Einstellung der Zwangsvollstreckung für eine vorgezogene Bescheidung entscheidungsreif war, ist eine Frage, die der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit unterfällt.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat im Übrigen ergeben, dass ein zu kritisierendes Verhalten der zuständigen Richterin nicht festzustellen ist.

Die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten wurden durch die Staatsanwaltschaft Aachen überprüft und die Verfahren eingestellt, da keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Fehlverhalten festgestellt wurden. Zum Schreiben vom 06.06.2013 liegt noch kein Ergebnis der Überprüfung der Staatsanwaltschaft vor.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03353-00

Sozialhilfe

Die Entscheidung und Verfahrensweise des Kreises Borken als zuständigem Träger der Sozialhilfe entspricht aus Sicht des Petitionsausschusses den rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Die Härtefallregelung des § 90 Abs.3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Besonderheiten des Einzelfalls und auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die sich auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem Schreiben an den Deutschen Bundestag vom 27.11.2012 beruft, wurde durch den Träger der Sozialhilfe beachtet.

Rechtlich besteht daher keine Möglichkeit, den Träger der Sozialhilfe zu einer anderen Entscheidung zu verpflichten.

Soweit in dieser Angelegenheit derzeit noch eine Klage von Herrn P. beim Sozialgericht Münster anhängig ist, bleibt die dortige Entscheidung abzuwarten.

Soweit Herr P. in seiner Petition, die herausragenden Verdienste seiner Tante anführt, die zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes geführt haben, sieht das SGB XII keine Ausnahmeregelung vor.

16-P-2013-03354-00

Unna

Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Gewährung einer Rentenleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung mangels Vorliegen eines unfallbedingten Gesundheitsschadens abzulehnen, ist unter Würdigung sämtlicher im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren eingeholten und vorgelegten medizinischen Gutachten, Befundberichte und ärztlichen Stellungnahmen nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht Dortmund hatte zwischenzeitlich den Antrag der Frau M., die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Tragung der Kosten für die weitere Heilbehandlung zu verpflichten, abgelehnt und damit die Auffassung des Unfallversicherungsträgers bestätigt. Im Übrigen stellt die Zahlung von Verletztengeld nicht die bindende Anerkennung eines Arbeitsunfalls dar.

Die eingetretenen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Rentenanspruchs und des gegen die ablehnende Entscheidung erhobenen Widerspruchs sind insbesondere auf die umfangreiche medizinische Sachverhaltsaufklärung zurückzuführen und werden ausdrücklich bedauert.

Die Angelegenheit ist zurzeit Gegenstand eines Klageverfahrens. Es bleibt abzuwarten, ob sich im weiteren Verlauf des Streitverfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Leistungsbeurteilung zulassen.

16-P-2013-03381-00

Mönchengladbach

Bauordnung

Rechtsberatung

Der nachbarschützende Charakter baurechtlicher Vorschriften ist grundstücks-, aber nicht personenbezogen. Nur Eigentümer oder sonst in eigentumsähnlicher Weise dinglich Berechtigte können Drittschutz beanspruchen. Der Petent wird als Mieter somit durch die baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück nicht in eigenen, durch baurechtliche Vorschriften geschützten Nachbarrechten verletzt. Soweit der Petent sich in seiner Wohnqualität beeinträchtigt sieht, bleibt es ihm unbenommen, seine Ansprüche als Mieter gegenüber seinem Vermieter zivilrechtlich geltend zu machen.

Soweit der Petent sich gegen die Tätigkeit eines Rechtsanwalts wendet, ist für diese Bewertung die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zuständig. Nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung gehört die Berufsaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den öffentlichen Aufgaben, die der Staat den Rechtsanwaltskammern übertragen hat. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu wenden.

Soweit sich der Petent auch gegen den Anwaltverein Mönchengladbach wendet, kommen Maßnahmen der Staatsaufsicht ebenfalls nicht in Betracht. Beim Anwaltverein Mönchengladbach handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. mit Sitz in Berlin ist. Über eingetragene Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet eine

staatliche Aufsicht bzw. Kontrolle grundsätzlich nicht statt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Justizministerium) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03386-00

Ahlen

Schulen

Die Namensgebung einer öffentlichen Schule obliegt im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts allein dem Schulträger. Diskussionen bei politisch umstrittenen oder historisch belasteten Personen sind daher vor Ort zu führen.

Eine Beteiligung an der Namensgebung einer Schule oder eine Befugnis zur Namensänderung der Aufsichtsbehörden ist schulgesetzlich nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2013-03398-00

Düsseldorf

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die mit der Petition angesprochene Firma bietet seit dem 01.01.2013 im Internet kiosktypische Waren zum Verkauf an. Die Waren werden von den Kunden online bestellt und von der Firma sofort an die gewünschte Anschrift ausgeliefert. Eine Verkaufsstelle im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes wird damit allerdings nicht betrieben, so dass diese Bestimmungen hier keine Anwendung finden. Die Gewerbetätigkeit verstößt jedoch an Sonn- und Feiertagen gegen Regelungen des Feiertagsgesetzes NRW.

Unmittelbar nach Beginn der Gewerbetätigkeit beschwerte sich der Petent bei der Stadt Düsseldorf mehrfach über Lärmbelästigungen und Störungen der Nachtruhe, die durch das Beladen der Lieferfahrzeuge (Klirren von Glasflaschen, Türeenschlagen usw.) verursacht worden seien. Nach Ermittlungen der Stadt vor Ort konnten die Beschwerden allerdings nicht bestätigt werden. Zwar konnten die Mitarbeiter des Ordnungs- und Servicedienstes die vom Petenten beschriebenen Geräusche ebenfalls wahrnehmen, sie traten nach deren Eindruck jedoch deutlich hinter dem „normalen“

Umgebungs­lärm (insbesondere Autoverkehr) zurück. Eine von der Stadt ursprünglich geplante Schallpegelmessung konnte nicht durchgeführt werden, da die Umgebungsgeräusche erheblich lauter waren als die vom Gewerbebetrieb verursachten. Ordnungsrechtliche Maßnahmen wegen Lärmbelästigungen wurden deshalb durch die Stadt nicht eingeleitet. Somit ist die Stadt Düsseldorf im Rahmen ihrer Aufsicht im vorliegenden Fall in angemessenem Umfang tätig geworden.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen das Feiertagsgesetz bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk), der Stadt Düsseldorf aufzugeben, dem Unternehmen die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zu untersagen bzw. entsprechende Verfahren gemäß § 11 des Feiertagsgesetzes einzuleiten.

Soweit der Petent eine besondere Überprüfung von Lieferservices mit Fahrzeugen anregt, ist darauf hinzuweisen, dass für den Betrieb eines solchen Gewerbes Erlaubnisse nicht erforderlich sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten und zum Immissionsschutz.

Bezüglich der Anregung des Petenten, die Ladenöffnungszeiten an allen Tagen der Woche, also auch am Sonntag, auf den Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr festzuschreiben, ist darauf hinzuweisen, dass der Landtag als Gesetzgeber auch den verfassungsrechtlich verbrieften Sonn- und Feiertagsschutz zu beachten hat. Diese Vorgabe beinhaltet, dass die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen hat und an Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz besondere Anforderungen zu stellen sind. Hierbei bedarf es immer einer Güterabwägung.

16-P-2013-03429-00

Kamp-Lintfort
Abfallwirtschaft

Aus den bisherigen Untersuchungen der Umweltmedien ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für eine akute Gesundheitsgefährdung durch Belastung mit Schwermetallen. In einem Gespräch von Behördenvertretern mit der Bürgerinitiative „Endlager Mensch e. V.“ ist ein gemeinsames weiteres Vorgehen abgestimmt worden.

Die Thematik der Deponieschließung und die Fragen zur zulässigen Endhöhe der Deponie, sind Gegenstand eines vor dem Obergericht in Münster anhängigen Klageverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 10.07.2013.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2013-03437-00

Bad Salzuflen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Entscheidungen sind unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Erkenntnisse nicht zu beanstanden.

Durch die vom Petenten erhobene Klage vor dem Sozialgericht in Detmold ist eine nochmalige und unabhängige Überprüfung seines Anliegens gewährleistet. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, abzuwarten.

16-P-2013-03456-00

Gelsenkirchen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden und entsprechen den vorliegenden familiengerichtlichen Beschlüssen.

Darüber hinaus treffen die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Da von Herrn K. keine von Eces Eltern unterschriebene Vollmacht vorgelegt wurde, können ihm aus Datenschutzgründen keine näheren Auskünfte über den dem Beschluss zugrunde liegenden Sachverhalt erteilt werden.

16-P-2013-03469-00

Mönchengladbach
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Sohn Finn bereits im Mai ein Platz in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt werden konnte. Das Anliegen hat sich insoweit erledigt.

Im Übrigen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.08.2013.

16-P-2013-03478-00

Köln
Polizei
Zivilrecht

Der Rechtsanwalt der Petentin hat mit Datum vom 05.03.2013 beim Polizeipräsidium (PP) Düsseldorf um Akteneinsicht ersucht. Der Ermittlungsvorgang wurde mit dem Gesuch des Rechtsanwalts am 20.03.2013 zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben. Diese hat dem Rechtsanwalt inzwischen Akteneinsicht gewährt

Zu der von der Petentin gerügten Schadenregulierung wird durch das PP Düsseldorf ausgeführt, dass der Sachverhalt aus polizeilicher Sicht noch nicht vollständig geklärt ist. Der Sachverhalt ist Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Schadenregulierung wurde der Rechtsanwalt der Petentin mit Schreiben vom 19.04.2013 und 10.06.2013 über die beabsichtigte Verfahrensweise informiert. Hierbei wurde eine Haftungsquote von 50:50 (Schadenteilung) als angemessen angesehen. Der Forderung der Petentin in Höhe von 25.000 € stehen Forderungen des Landes NRW in Höhe von 20.000 € gegenüber. Unter der Berücksichtigung des gezahlten Vorschusses seitens des Landes in Höhe von 5.000 € besteht derzeit ein Rückforderungsanspruch des Landes in Höhe von 2.500 €

Zu den von der Petentin geäußerten Zweifeln an der objektiven Bearbeitung des Verkehrsunfalls erläutert das PP Düsseldorf, dass der Fahrer des Dienstfahrzeugs Angehöriger der Polizeiinspektion Mitte/Polizeiwache Stadtmitte ist. Unfallmitteilung und Verkehrsunfallanzeige wurden von einem Polizeivollzugsbeamten der Polizeiinspektion Süd/Polizeiwache Bilk gefertigt. Es ist danach nicht zutreffend, dass die Polizeivollzugsbeamten, die den Verkehrsunfall verursacht haben, auch die Unfallmitteilung geschrieben haben. Die weitere Bearbeitung der Verkehrsunfallanzeige erfolgte im Verkehrskommissariat 1 des PP Düsseldorf, welches insbesondere auch die schriftlichen Zeugenanhörungen veranlasst hat.

Nach alledem liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass die Dienststellen des Polizeipräsidiums Düsseldorf die Angelegenheit nicht objektiv und zeitgerecht bearbeitet hätten.

16-P-2013-03481-00

Rietberg
Schulen

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulfahrten sind vom Land an die neue Rechtslage nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 16.10.2012 und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2012 angepasst worden. Im Haushalt 2013 sind 13,5 Mio. Euro Reisekostenmittel für Schulfahrten bereitgestellt und eine Verpflichtungsermächtigung 2014 von 6,75 Mio. Euro verankert worden.

Die Schulen sind von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden über ihr

Reisekostenkontingent 2013 und den Verfügungsrahmen für Buchungen von Schulfahrten zu Lasten des Haushalts 2014 (Verpflichtungsermächtigung) informiert worden, so dass sie für das kommende Schuljahr Planungssicherheit haben und handlungsfähig sind. Weitergehende Zusicherungen sind derzeit haushaltsrechtlich nicht möglich, da der Landtag jährlich über den Landeshaushalt entscheidet.

Eine gleich gelagerte Petition wurde bereits dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.07.2013.

16-P-2013-03485-00

Düsseldorf
Jugendhilfe

Gegen die vom Jugendamt der Stadt Düsseldorf getroffenen Entscheidungen bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken. Eine - wie von Herrn B. befürchtete - Voreingenommenheit des Jugendamts zu seinem Nachteil konnte vom Petitionsausschuss nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus treffen die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen des Landes gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Familiengericht inzwischen - nach vorheriger Anhörung aller Beteiligten - über den Antrag von Herrn B. entschieden hat. Eine Überprüfung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Das Jugendamt wird Herrn B. und die Mutter seiner Kinder weiterhin bei der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und der Kommunikation untereinander unterstützen. Um eine konstruktive Zusammenarbeit mit Herrn B. zu ermöglichen, wurde mit ihm ein persönliches Gespräch geführt, um ihm die

Handlungsweise und Aufgabenstellung des Jugendamts im Rahmen einer Trennungssituation darzulegen.

Die Entscheidung des Jugendamts, einen Wechsel in der Fallbearbeitung vorzunehmen, um zum Wohle der Kinder eine konstruktive Zusammenarbeit mit Herrn B. zu ermöglichen, wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt.

16-P-2013-03492-00

Oberhausen
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-03497-00

Münster
Hochschulen
Vergabe von Studienplätzen

Der Petent wird weder in seinen Rechten beeinträchtigt noch ist er gegenüber anderen Lehramtsstudierenden seines Studiengangs schlechter gestellt. Bei der Aufnahme des Lehramtsstudiums ist der Petent nicht zurückgesetzt worden. Er hat einen Studienplatz und damit das Recht erworben, unter Berücksichtigung der fachlichen,

gesetzlichen Regelungen einen Master of Education in den Fächern Geschichte und Englisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abzulegen.

Er hat die Möglichkeit das im Rahmen seines Lehramtsstudiums erforderliche Latinum für den Zugang zum Master of Education für den Erwerb einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nachträglich zu erwerben.

Der Abschluss eines Lehramtsstudiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den Fächern Geschichte und Englisch setzt derzeit den Nachweis des Latinums rechtsverbindlich voraus. Die Möglichkeit, den Petenten davon zu befreien, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.07.2013.

16-P-2013-03505-00

Münster

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss erachtet zunächst die Zuruhesetzungsverfügung vom 12.12.2012 insoweit als unglücklich, als diese ausweislich ihrer Betreffzeile – „Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit ... auf Grund eines Dienstunfalls“ – bei der Petentin den Anschein erwecken musste, dass hiermit die Ursächlichkeit des Dienstunfalls für die Zuruhesetzung verbindlich festgestellt werde. Dies gilt umso mehr deshalb, als in dem Anhörungsschreiben vom 04.10.2012 zu der genannten Verfügung mitgeteilt wird, die polizeiärztliche Untersuchung habe die dauerhafte Polizeidienstunfähigkeit „auf Grund eines Dienstunfalls“ ergeben. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass derartige Missverständnisse zukünftig vermieden werden.

Dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung nunmehr in eigener Zuständigkeit prüft, ob ein Unfallruhegehalt zu zahlen ist, entspricht der Rechtslage und ist insoweit nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss ist jedoch der Auffassung, dass es bei der vorliegenden Gemengelage von psychischen und körperlichen Unfallfolgen bzw. Krankheitsfaktoren unerlässlich ist, die Entscheidung nicht nach Aktenlage, sondern nach ausführlicher Exploration der Petentin vorzunehmen. Diese sollte im Rahmen der

Entscheidung über den Widerspruch der Petentin von einem bislang nicht involvierten Polizeiarzt durchgeführt werden.

Generell hält der Petitionsausschuss die Regelung für problematisch, dass die Dienstunfähigkeit einerseits und die mögliche Ursächlichkeit eines Dienstunfalls hierfür andererseits von verschiedenen Behörden und damit von verschiedenen Ärzten überprüft werden, da dies leicht zu Missverständnissen oder auch zu widersprüchlichen Bewertungen führen kann, die der Akzeptanz der zu treffenden Entscheidungen im Wege stehen. In diesem Zusammenhang überweist der Ausschuss die Eingabe dem Innenausschuss und dem Unterausschuss Personal als Material.

16-P-2013-03514-00

Köln

Immissionsschutz; Umweltschutz
Gesundheitsfürsorge

Am 26.06.2013 hat die Rhein-Energie AG in einer Presseinformation die Bezirksregierung Köln und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass das 380-kV-Erdkabel nicht am Niehler Damm, sondern in einer Alternativtrasse verlegt wird. Geplant ist nun die Trassenführung vom Niehler Hafen (neues Heizkraftwerk Niehl 3) an der Amsterdamer Straße auf die Westseite der Industriestraße verschwenkend und dann weitgehend an der Wohnbebauung vorbeiführend.

Eine Nutzung des Niehler Damms für diese Leitung ist nicht mehr beabsichtigt. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2013-03515-00

Cottbus

Forst- und Jagdwesen

Die Regelungen zum Abschuss von wildernden Hunden gehen auf das Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 und das Landesjagdgesetz vom 31.03.1953 zurück.

Wissenschaftliche Untersuchungen über relevante Schäden, die Hunde im Wald anrichten, sind nicht bekannt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hunde, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt, handelt nach dem Landesjagdgesetz ordnungswidrig.

Derzeit werden im Rahmen des Jagdschutzes geschossene Hunde oder tot im Revier aufgefundene Hunde in der jährlichen Jagdstreckenstatistik aufgeführt. Für Nordrhein-Westfalen waren es im Jahr 2011/2012 65 geschossene und 10 tot aufgefundene Hunde.

Die vorgeschriebene Meldung für die jährliche Streckenmeldung an die untere Jagdbehörde erfolgt grundsätzlich erst zum Ende des jeweiligen Jagdjahres. Damit ist eine Identifizierung nicht mehr möglich.

In wenigen Einzelfällen konnten in den letzten Jahren bei geschossenen oder tot aufgefundenen Hunden die Halterinnen oder Halter zeitnah ermittelt werden bzw. waren vor Ort bekannt. Sie wurden dann auch informiert. Dies unterliegt aber keiner Systematik, sondern war jeweils den besonderen Umständen im Einzelfall geschuldet.

Die Petentin regt an, das Landesjagdgesetz dahin gehend zu ändern, dass im Rahmen des Jagdschutzes geschossene oder tot aufgefundene Hunde über die vorgeschriebene Jagdstreckenstatistik hinaus identifiziert werden und der Tod den Hundehalterinnen und Hundehaltern mitgeteilt wird. Die Petition wird daher dem Ausschuss für Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

16-P-2013-03516-00

Herne
Schulen

Im Schulbereich sind die Verantwortungsbereiche von Land (innere Schulangelegenheiten) und Kommune (äußere Schulangelegenheiten) klar geregelt.

Daher gibt es seitens des Landes keine Überlegungen dazu, Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Das Land unterstützt die Schulen durch didaktische Konzepte, wie digitale Medien in der Schule eingesetzt werden können. Hinweise und Informationen dazu stehen auf der Homepage der Medienberatung NRW (www.medienberatung.nrw.de).

Es besteht kein Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2013-03522-00

Nordhorn
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster in dem aufgrund einer Strafanzeige des Petenten angelegten Verfahren 72 Js 171/12 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.07.2013 nebst Anlage.

16-P-2013-03529-00

Waltrop
Schulen

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von CDU und FDP „Mehr Flexibilität für den Offenen Ganztag im Primarbereich“ ist das Anliegen auch Gegenstand von Beratungen im Ausschuss für Schule und Weiterbildung und im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung dieser Ausschüsse fand am 03.07.2013 eine öffentliche Anhörung zu dem Antrag statt. Das Ausschussprotokoll ist im Internet unter der Adresse „<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA16-292.pdf>“ abrufbar.

Die weiteren Beratungen in den Fachausschüssen bleiben abzuwarten.

Die Petition wird den Fachausschüssen als Material überwiesen.

Im Übrigen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2013.

16-P-2013-03531-00

Aachen
Schulen

Dem Anliegen der Petenten wurde in der Zwischenzeit durch Aufnahme des Sohnes in den gewünschten Bildungsgang an seinem Berufskolleg entsprochen.

Der Schulträger führt das online-Bewerbungsverfahren in kommunaler Selbstverantwortung durch. Es ist nicht zu beanstanden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.08.2013 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-03533-00

Bad Salzuflen
Arbeitsförderung

Das Sozialgericht Detmold hat in seiner in dem Verfahren S 6 AS 2086/12 ER getroffenen Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Kosten der Wohnung, für die Herr G. eine Zusicherung begehrte, bei Weitem über dem genehmigungsfähigen Maximum lagen. Zum anderen hatte das Gericht durch eigene Recherchen ermittelt, dass in Bad Salzuflen eine ausreichende Zahl von Mietwohnungen zur Verfügung steht, die den Angemessenheitskriterien des Jobcenters Lippe entsprechen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die vom Jobcenter Lippe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen basieren auf der Grundlage des o. a. sozialgerichtlichen Beschlusses und sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Vollkommen unzutreffend sind laut Auskunft des Jobcenters Lippe die Schilderungen des Herrn G. bezüglich des Gesprächs mit seinem Sachbearbeiter und dem Ombudsmann. Zu keinem Zeitpunkt des Gesprächs sei Herr G. von den Mitarbeitern des Jobcenters provoziert oder ausgelacht worden. Richtig sei vielmehr, dass deutlich gemacht wurde, dass bedingt durch den eindeutigen Beschluss des SG Detmold, keine Zusicherung für einen Umzug in die begehrte Wohnung erteilt werden würde.

Dem Petitionsausschuss ist aufgrund der unterschiedlichen Gesprächsdarstellungen eine Klärung des tatsächlichen Sachverhalts leider nicht möglich.

Die Ausführungen von Herrn G. sind - bezüglich der geforderten Nachweise für den tatsächlichen Aufenthalt seiner Tochter Jasmin - rechtlich haltlos. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Herr G. in der Vergangenheit als Beistand und Bevollmächtigter für die Mutter des Kindes aufgetreten ist und in deren Namen dem Jobcenter sogar untersagt hat, mit ihr Kontakt aufzunehmen. Tatsächlich ist es die Aufgabe der Mitarbeiter des Jobcenters, nachzuhalten, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs vorliegen. Daher ist es zulässig und geboten, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat sich das Jobcenter dazu bereit erklärt, die von Herrn G. begehrten Fahrtkosten zu übernehmen. Insoweit ist seinem Anliegen entsprochen.

Bezüglich der von Herrn G. am 01.03.2013 gewünschten Akteneinsicht wurde er mit Schreiben vom 17.04.2013 gebeten, einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Das Jobcenter hat bedauert, dass es aufgrund von organisatorischen Gründen (Aktenführung an zwei unterschiedlichen Standorten) nicht möglich war, dem Gesuch von Herrn G. schneller nachzukommen.

16-P-2013-03544-00

Moers
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau N. hat am 19.12.2012 vor dem Landessozialgericht in Anwesenheit ihres Bevollmächtigten einen Vergleich mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) geschlossen und das gerichtliche Verfahren für erledigt erklärt. Diesen Vergleich hat der LVR mit Bescheid vom 08.02.2013 ausgeführt. Die Berechnung des LVR entspricht dem geschlossenen Vergleich. Der Nachzahlungsbetrag in Höhe von 11.267,91 Euro wurde an Frau N. im März 2013 ausgezahlt.

Die von Frau N. vorgetragene Zusage einer Zahlung in Höhe von 15.000,00 Euro lässt sich der Niederschrift über die Sitzung vom 19.12.2012 nicht entnehmen.

16-P-2013-03553-00

Bonn

Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03559-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03570-00

Alsdorf

Schulen

Das Anliegen der Petentin „Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexualisierten Übergriffen“ wird von den Schulen vor Ort bereits in unterschiedlichen Unterrichts- und Schulangeboten aufgegriffen und in schulübergreifenden Kampagnen bzw. Aktivitäten thematisiert. Die schulischen Angebote erfolgen entsprechend den pädagogischen Belangen und Bedürfnissen der einzelnen Schule vor Ort, so dass eine zentrale Vorgabe des Schulministeriums nicht erfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.07.2013.

16-P-2013-03571-00

Köln

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen

geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-03573-00

Ottenhofen

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die von der Stadt Münster als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden sind.

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Unterhaltsanspruch besteht, handelt es sich ebenso wie bei den vorliegenden Erbstreitigkeiten um privatrechtliche Angelegenheiten, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19.08.2013.

16-P-2013-03576-00

Dortmund

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Dortmund getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Direkt nach Eingang der Information durch Frau M. über die eingetretene Unterbrechung der Energiezufuhr durch ihren Energieversorger nahm das Jobcenter Kontakt zum Amt für Wohnraumsicherung der Stadt

Dortmund auf und erfuhr, dass dort schon ein Vorgang in dieser Angelegenheit anhängig war.

Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs beim Fachbereich Wohnen scheiterte an der fehlenden Mitwirkung von Frau M. Selbst ein initiativer Versuch durch eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Wohnen, den für eine Übernahme der Heizkostenrückstände notwendigen Darlehensantrag bei einem Hausbesuch durch Frau M. unterschreiben zu lassen, scheiterte.

Der Petitionsausschuss kann Frau M. abschließend nur empfehlen, beim Amt für Wohnraumsicherung der Stadt Dortmund (Fachbereich Wohnen) eine darlehensweise Beantragung der Übernahme der rückständigen Energiekosten zu beantragen und damit zur Sicherstellung von künftigen Energielieferungen beizutragen.

16-P-2013-03581-00

Brilon

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Mit Schreiben vom 07.05.2013 hat das Amtsgericht Düsseldorf den Petenten über den Fortgang des Verfahrens informiert. Dem Petitum ist damit entsprochen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der richterlichen Verfahrensleitung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03614-00

Krefeld

Hilfe für behinderte Menschen

Herr P. kritisiert zu Recht die Bearbeitungsdauer seines Antrags. Er hatte am 18.01.2012 bei der Stadt Krefeld einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt. Erst

mit Bescheid vom 10.07.2013 wurde dem Antrag entsprochen.

Die verspätete Entscheidung und die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten bedauert die Stadt Krefeld sehr und bittet Herrn P. hierfür um Entschuldigung.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Maßnahmen ergriffen, die künftig eine derartige Bearbeitungsdauer verhindern sollen.

16-P-2013-03615-00

Oberhausen

Energiewirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der kritischen Haltung der Petentin zur Anwendung der Fracking-Technologie wird mit der Entscheidung der Landesregierung, dass derzeit und bis auf Weiteres über etwaige Anträge auf Genehmigung von Frac-Maßnahmen nicht entschieden werden kann, grundsätzlich entsprochen.

Über etwaige Anträge kann erst entschieden werden, wenn die mit der Anwendung der Fracking-Technologie verbundenen Risiken geklärt sind.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 12.08.2013.

16-P-2013-03631-00

Neuss

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-03633-00

Remscheid

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Wuppertal sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Der Antrag des Petenten auf Aufhebung der Betreuung wurde durch das Amtsgericht Wuppertal zeitnah bearbeitet.

16-P-2013-03668-00

Beckum

Verwaltungsgebühren

Gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes NRW ist der Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Alarmierung durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht nur dann nicht, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Für jeden Fehlalarm ist eine Gebühr in Höhe von 110 Euro festzusetzen.

Laut Einsatzprotokoll der Leitstelle der Kreispolizeibehörde (KPB) Warendorf wurde dem Petenten über sein Mobiltelefon eine Alarmmeldung aus seinem Wohnhaus gemeldet. Daraufhin hat er die Polizei informiert, die am Einsatzort um das Haus informiert ist und äußerlich keine Feststellungen zu einer Straftat machen konnte. Der Einsatz wurde daher als Fehlalarm

dokumentiert. Dieses wird vom Petenten auch nicht bestritten.

Der Petent wendet sich gegen den Gebührenbescheid über 110 Euro, weil er vor einigen Monaten bei seiner örtlichen Polizeidienststelle vom diensthabenden Polizeivollzugsbeamten die Auskunft erhalten habe, man könne einmal die Polizei rufen, ohne gleich einen Gebührenbescheid zu erhalten.

Die KPB Warendorf widerspricht der Aussage des Petenten und legt dar, dass die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten über die Gebührenerhebung bei Fehlalarmen informiert sind. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Wachleiter ist der Polizeivollzugsbeamte, der das Gespräch mit dem Petenten geführt hat, im Nachhinein ohne detaillierte Zeitangabe nicht ermittelbar. Daher ist der tatsächliche Gesprächsverlauf letztlich nicht aufzuklären. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass Beamte in Kenntnis der diesbezüglichen Rechtslage derartige Auskünfte erteilen.

Weitere Gründe, die die Rücknahme des Gebührenbescheids rechtfertigen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

16-P-2013-03669-00

Köln

Beförderung von Personen

Eine generelle Freigabe des von der Deutschen Bahn (DB) eigenwirtschaftlich betriebenen Fernverkehrs für Nahverkehrskunden wird von der DB grundsätzlich wegen fehlender Platzkapazitäten in den ICEs/ICs abgelehnt. Zudem müsste ein finanzieller Tarifausgleich geleistet werden, der vom Umfang weder vom Land noch von den Verkehrsverbänden getragen werden kann.

Für Pendler mit Monatskarten bieten der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg aber bereits schon heute mit finanzieller Hilfe des Landes vergünstigte Möglichkeiten einer IC-Nutzung an.

Der Vorrang des Fernverkehrs kann nicht vom Land beeinflusst werden. Er wird seitens der hier allein zuständigen DB mit der Fahrplanplanung und Stabilität lang laufender Fernverkehrslinien begründet. Aufgrund der unzureichenden Infrastruktur würde sich anderenfalls der Fernverkehr erheblich verspäten. Die Argumentation ist

nachvollziehbar, wenn auch für Nahverkehrskunden unbefriedigend. Notwendig und ausreichend ist der beabsichtigte Ausbau der RRX-Infrastruktur.

Eine Verlängerung der RE 3 und RE 6 scheitert an der fehlenden Infrastruktur. Es ist beabsichtigt, bei der anstehenden Ausschreibung der RE 6 diese im Bypass über Neuss nach Köln zu verlängern, bis die Infrastruktur im Hauptkorridor ausgebaut ist.

16-P-2013-03671-00

Solingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die richterliche Vernehmung der Kinder durch das Amtsgericht Wuppertal bislang nicht erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal die zur Vernehmung der Kinder erforderlichen Akten dem Amtsgericht Wuppertal am 18.06.2013 unter Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit zur Durchführung der richterlichen Vernehmung der Kinder übersandt hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf die bevorstehende gerichtliche Sachbehandlung Einfluss zu nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03679-00

Denia/Alicante
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Detmold in dem Verfahren 21 Js 387/11 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und der

Generalstaatsanwalt in Hamm und das Justizministerium die gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerden der Kapitalgesellschaft zurückgewiesen haben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.07.2013 nebst Anlage.

16-P-2013-03683-00

Gelsenkirchen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Anlass, die allgemeinen Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe zur Anwendung des Siebten Kapitels des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu beanstanden, hat sich nicht ergeben.

Soweit die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der Sozialhilfe Frau A. die Widerspruchsbefugnis gegen den Bewilligungsbescheid vom 17.12.2012 mit dem Hinweis auf die mit dem Tod des Betreuten beendete Betreuung und die nicht vererbaren Leistungen der Sozialhilfe abspricht, ist derzeit noch eine Klage beim Sozialgericht Gelsenkirchen anhängig.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Frau A. wird daher gebeten, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Unabhängig vom Ergebnis der gerichtlichen Klärung hat der Träger der Sozialhilfe von ihm bis zum Todestag errechneten Sozialhilfeanspruch an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens zeitnah zu unterrichten.

16-P-2013-03686-00

Münster

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition von Herrn Z. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Münster weder rechtlich noch fachlich zu beanstanden sind.

Eine Meldeverpflichtung besteht für Herrn Z. nicht. Der Sozialpsychiatrische Dienst ist gerne bereit, ihm auf seinen Wunsch hin auch zukünftig telefonisch oder im persönlichen Kontakt Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03692-00

Münster

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die von der Stadt Münster als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden sind.

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Unterhaltsanspruch besteht, handelt es sich ebenso wie bei den vorliegenden Erbstreitigkeiten um privatrechtliche Angelegenheiten, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19.08.2013.

16-P-2013-03693-00

Essen

Arbeitsförderung

Die Höhe des Eigenanteils von Kindern und Jugendlichen an den Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

ergibt sich aus § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes in Verbindung mit § 5a Nr. 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung. Eine Abschaffung des Eigenanteils ist dem Land nicht möglich, da es sich um bundesgesetzliche Vorschriften handelt und keine Regelungskompetenz des Landtags vorliegt.

16-P-2013-03695-00

Leverkusen

Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.07.2013.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-03706-00

Recke

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe nicht befassen, da weder eine Vollmacht des Petenten vorgelegt worden ist, noch der Name und die Anschrift des Petenten bekannt sind.

16-P-2013-03707-00

Wuppertal

Schulen

Die Petenten bitten um Genehmigung einer vierten Eingangsklasse zum Schuljahr 2013/2014 an der Gemeinschaftsgrundschule Liegnitzer Straße in Wuppertal.

Der Schulträger kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen berücksichtigt werden sollen. Von dieser Gestaltungsmöglichkeit hat die Stadt Wuppertal zum kommenden Schuljahr nach Absprache mit dem Schulamt keinen Gebrauch gemacht, da im betroffenen Schulbereich Oberbarmen insgesamt ein

ausgewogenes Verhältnis von durchschnittlich 23 bis 24 Schülerinnen und Schülern je Eingangsklasse erreicht wird. Der Schulträger sieht daher keine Notwendigkeit, die Zahl der Eingangsklassen an der betroffenen Schule auf vier zu erhöhen.

Die Verfahrensweise des Schulträgers entspricht den schulrechtlichen Vorgaben. Die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte festzulegen, fällt in die Planungshoheit und -verantwortlichkeit des kommunalen Schulträgers. Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen.

16-P-2013-03708-00

Gelsenkirchen

Bauordnung

Polizei

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen sind die nachbarschaftlichen Streitigkeiten der Petentin seit rund drei Jahren bekannt. Eine Überprüfung der Beschwerden wurde stets veranlasst. In keinem Fall konnte eine polizeiliche Relevanz festgestellt werden. Objektiv lagen keiner Beschwerde Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften oder Ordnungswidrigkeiten zu Grunde. Der nachbarschaftliche Konflikt ist nicht mit polizeilichen oder ordnungsrechtlichen Mitteln zu lösen.

Aufgrund der von der Petentin eingelegten Beschwerden hat die untere Bauaufsichtsbehörde in den letzten Jahren mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt und dabei festgestellt, dass die heutige Nutzung des Nachbargrundstücks mit baurechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Nachbarrechtlich geschützte Belange oder Abwehrrechte der Petentin sind hiervon nicht berührt.

16-P-2013-03711-00

Neunkirchen-Seelscheid

Ausländerrecht

Der Petent ist nach negativ abgeschlossenem Asyl- und Asylfolgeverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage gegen die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.02.2012 wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 10.12.2012 abgewiesen. Die Rechtskraft trat am 04.02.2013 ein. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Obergericht Münster abgelehnt.

Die in der Petition im Hinblick auf den Wechsel der Religionszugehörigkeit vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie waren bereits Gegenstand der negativen Entscheidungen des Bundesamts.

An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen liegen nicht vor. Der Petent ist bislang weder seiner Passpflicht noch seiner Ausreiseverpflichtung nachgekommen. Erst durch Recherchen des von der Deutschen Botschaft in Dhaka eingeschalteten Vertrauensanwalts konnte er identifiziert werden. Sollte er nicht von sich aus einen Pass bei der Botschaft beantragen und nach Erhalt des Passes freiwillig ausreisen, werden die Passersatzpapier-Beschaffung und im Anschluss daran aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03713-00

Goch

Ordnungswesen

Das Verwarnungsgeldverfahren bezweckt gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), die Durchführung eines

Bußgeldverfahrens im Bagatellbereich zu ersparen. Die Möglichkeit eines Verwarnungsgeldverfahrens hindert jedoch nicht die Durchführung eines Bußgeldverfahrens. Lediglich wenn tatsächlich eine Verwarnung erteilt und diese durch fristgerechte Zahlung des Verwarnungsgeldes wirksam geworden ist, darf kein Bußgeldverfahren mehr durchgeführt werden.

Im Fall des Petenten fehlte diese Voraussetzung, so dass folglich die Verwaltungsbehörde der Stadt Goch den Bußgeldbescheid erlassen hatte. Dass der Petent mit Gebühren belastet wurde, muss in Kauf genommen werden. Eine Prüfung, warum das Verwarnungsgeld nicht gezahlt wurde bzw. warum der Petent nicht reagierte, musste durch die Verwaltungsbehörde nicht durchgeführt werden. Eine derartige Prüfung wäre nicht mit dem Sinn des Verwarnungsverfahrens vereinbar, da dieses Verfahren auf eine schnelle und einfache Erledigung ausgerichtet ist.

Dürfte die Behörde den Bußgeldbescheid nur erlassen, wenn nachgewiesen ist, dass der Betroffene die Verwarnung erhalten hat, müsste diese immer zugestellt werden. Dadurch würde der Verwaltungsaufwand vergrößert werden, obwohl er durch das Verwarnungsverfahren verringert werden soll.

Zu den vom Petenten formulierten Anregungen ist anzumerken, dass diese zwischenzeitlich in der Stadt Goch umgesetzt wurden. Festgestellte Verstöße werden mit Hilfe eines Handys erfasst und eine Art „Bon“ ausgedruckt, der Angaben zum Vergehen, Zeit und Ort sowie Hinweise zum Verfahren enthält.

Eine förmliche Zustellung der Anhörungsbögen ist dagegen schon aus Kostengründen nicht vertretbar. Ferner ist in dem bundesweit angewendeten vereinfachten Verfahren eine Zustellung nicht vorgesehen und auf Grund der automatisierten Erstellung und Versendung der Anhörungsbögen nach Auskunft der Stadt Goch auch technisch nicht umsetzbar.

Das Vorgehen der Stadt Goch ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03754-00

Hamminkeln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Herr R. bittet erneut um Unterstützung in der Versorgungsangelegenheit seiner verstorbenen Mutter und wendet sich gegen die Berücksichtigung von Zinseinkünften bei der Berechnung der Ausgleichsrente durch den Landschaftsverband Rheinland. Er trägt keine neuen Gesichtspunkte vor, die zu einer anderen Beurteilung führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 19.07.2011, 13.09.2011 und 10.01.2012 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-03756-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren 952 Js 885/13, 90 Js 3/12 und 52 Js 581/10 der Staatsanwaltschaft Köln eingestellt wurden sowie die in den Verfahren 952 Js 885/13 und 52 Js 581/10 eingelegten Beschwerden und der in dem zuletzt genannten Verfahren zudem beim Oberlandesgericht Köln angebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Erfolg geblieben sind.

In der auf das Vorbringen des Petenten, er habe „zwei Anschläge überlebt“, angelegten Anzeigesache 90 Js 26/13 hat die Staatsanwaltschaft Köln inzwischen Ermittlungen aufgenommen. Über deren Ergebnis wird der Petent, soweit gesetzlich vorgesehen, zu gegebener Zeit unterrichtet werden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03757-00

Nideggen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale

Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten. Es wird angeregt, mit Hilfe eines Fachgutachtens, in dessen Rahmen die örtlichen Gegebenheiten eingehend geprüft werden, zu klären, in welchem Umfang der Petent tatsächlich von den mit der Stadt Nideggen getroffenen Vereinbarungen abgewichen ist.

Zur Wahrung seiner Rechte steht dem Petenten der Klageweg offen.

16-P-2013-03761-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen ihm der Besitz bestimmter CDs untersagt wurde und bestimmte Lockerungen nicht gewährt werden konnten. Der Ausschuss stellt darüber hinaus fest, dass die Verlegung auf die Station 32/2 auf seinen Wunsch erfolgt ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Erläuterung erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.08.2013.

16-P-2013-03762-01

Versmold

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss

keinen Anlass, seinen Beschluss vom 06.08.2013 zu ändern.

16-P-2013-03763-00

Unkel

Forst- und Jagdwesen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Es kann nicht bestätigt werden, dass im letzten Winter 30 Wildtiere im Nationalpark Eifel verhungert sind. Bei dem untersuchten Fallwild wurde als Todesursache mehrfach „Lungenentzündung“ festgestellt. Da keine Notzeit vorlag, haben die Jagd ausübungsberechtigten nicht gegen das Landesjagdgesetz verstoßen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann für den Bereich des landeseigenen Forstbetriebes die Verwendung bleifreier Büchsenmunition vorschreiben. Die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes für Munition werden auch durch bleifreie Büchsenmunition erfüllt. Die Ergebnisse der durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragten Untersuchungen und die Hinweise des Bundesamts für Risikobewertung wurden bei dieser Entscheidung mit einbezogen. Die mit der Jagd beauftragten Bediensteten des Landesbetriebs Wald und Holz erhalten eine Jagdaufwandsentschädigung.

Soweit sich Herr J. in diesem Zusammenhang über das Bundesamt für Risikobewertung beschwert, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03768-00

Euskirchen

Ausländerrecht

Dem Petenten wurde durch die zuständige Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen am 01.08.2013 eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2013-03769-00

Detmold

TierschutzSelbstverwaltungsangelegenheitenHandwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Bericht der Stadt Detmold vom 24.06.2013 informiert.

Es besteht nach dem dargelegten Sachverhalt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft; Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Frau S. erhält eine Kopie des Berichts der Stadt Detmold.

16-P-2013-03771-00

Werlte

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R. unterrichtet.

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Finanzministerium) entspricht die Kürzung der Versorgungsbezüge geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) bleiben Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen, bei der Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG unberücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 24.10.1991 - 2 B 123/91 - entschieden, dass gegen die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung der fiktiven vollen Rente auf das Ruhegehalt eines geschiedenen Beamten rechtlich keine Bedenken bestehen.

Im Ergebnis führt diese Regelung dazu, dass im Falle der Scheidung eines Beamten der Dienstherr für die Versorgung des Beamten nicht mehr aufwendet, als er ohne Scheidung an den Beamten allein zu leisten gehabt hätte. Anderenfalls würde der Dienstherr die Kürzung

der Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs ausgleichen und dem Beamten eine insgesamt höhere Versorgung zukommen lassen als der Beamte ohne Scheidung erhalten hätte.

16-P-2013-03774-00

Halle

StraßenbauEnergiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen bezüglich Gesundheitsgefahren infolge der Hochspannungsleitung und deren vorgesehene Aufrüstung von 220 kV auf 380 kV auseinandergesetzt. Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 12.08.2013.

Über den Antrag zur Gesamtübernahme des Grundstücks wird in dem zurzeit laufenden enteignungsrechtlichen Verfahren bei der oberen Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Detmold entschieden.

Sofern dem Antrag zur Gesamtübernahme des Grundstücks in diesem Verfahren nicht entsprochen werden kann, wird eine erneute Antragstellung im nachgelagerten enteignungsrechtlichen Verfahren zur Änderung der 220 kV-Trasse empfohlen.

16-P-2013-03778-00

Bochum

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10),

dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-03787-00

Kerken

Sozialhilfe

Die vom Kreis Kleve als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Frau L. und deren Bevollmächtigten wurde in der Vergangenheit die Rechtsauffassung des Kreises Kleve wiederholt mitgeteilt. Ebenso wurde sie mehrfach darauf hingewiesen, dass die erfolgte Festsetzung des Unterhaltsbetrags nicht aufgehoben wird.

Obwohl sich Frau L. durch einen Bevollmächtigten vertreten ließ, hat sie die Möglichkeit, die von ihr als zu hoch angesetzt bezeichneten Unterhaltsleistungen gerichtlich klären zu lassen, nicht wahrgenommen.

Dadurch, dass Frau L. ihrer festgesetzten Unterhaltsverpflichtung nur teilweise nachkam, befand sie sich zum Zeitpunkt des Todes ihrer Mutter mit Zahlungen in einer Höhe von 1.308,15 Euro im Verzug. Der von Frau L. im November 2010 gezahlte Betrag von 71 Euro wurde gemäß § 366 Absatz 2 BGB mit der noch offenen Unterhaltsforderung verrechnet.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass zwischen dem Versterben der Mutter von Frau L. und der Überprüfung des Unterhaltsvorgangs ein unangemessen langer Zeitraum lag, wurde auf eine Forderung der verbleibenden Restschuld seitens des Kreises Kleve verzichtet.

16-P-2013-03789-00

Freudenberg

Landesplanung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen und das Regionalplanänderungsverfahren abzubrechen.

Bedenken gegen die Regionalplanänderung haben der Petent sowie die betroffenen Waldgenossenschaften in das Regionalplanänderungsverfahren eingebracht. Im Rahmen dieses Verfahrens werden sich die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Regionalrat Arnsberg mit allen vorgetragenen Bedenken und Anregungen - und damit auch mit den Bedenken des Petenten - auseinandersetzen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 13.08.2013.

16-P-2013-03795-00

Bielefeld

Luftverkehr

Der Verkehrslandeplatz Bielefeld befindet sich im unkontrollierten Luftraum G und besitzt keine Kontrollzone, der Luftverkehr wird nicht durch Flugsicherungspersonal gelenkt. Für den unkontrollierten Luftraum sind meteorologische Mindestbedingungen für die Durchführung von Flügen festgelegt. So muss der verantwortliche Luftfahrzeugführer Erdsicht haben. Er muss frei von Wolken bleiben und die Flugsicht muss mindestens 1500 Meter betragen. Als Flugsicht ist die horizontale Sicht in Flugrichtung aus dem Cockpit eines Luftfahrzeugs definiert. Im konkreten Einzelfall kann nur der Pilot oder eine Person in unmittelbarer Nähe mit gleicher Blickrichtung diese Sicht feststellen. Alle der Petition beigefügten Fotos sind nicht zum Zeitpunkt der beanstandeten Starts und nicht aus der Position des Luftfahrzeugführers am Beginn der Start-/Landebahn aufgenommen und somit für die eventuelle Einleitung eines Verfahrens gegen den Luftfahrzeugführer nicht gerichtsfest nutzbar.

Gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes sind die Luftfahrtbehörden des Landes zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verpflichtet. In diesem Rahmen kann die Luftfahrtbehörde Verfügungen erlassen und Maßnahmen treffen. Hinweise aus der Bevölkerung werden bei der Einsatzplanung der überörtlichen Luftaufsicht berücksichtigt.

Die von der Bezirksregierung durchgeführte Bewertung der angezeigten Flüge ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen ihrer Einsatzplanung reagiert die überörtliche Luftaufsicht des Landes auf Hinweise aus der Bevölkerung und passt ihre Kontrollfrequenz

an den einzelnen Flugplätzen entsprechend an. Unter anderem sollen so Verstöße gegen Vorschriften über die Sichtflugbedingungen professionell ermittelt werden.

16-P-2013-03803-00

Nettersheim

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 06.08.2013.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2013-03806-00

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

Ein unbefristet gültiger Schwerbehindertenausweis steht Frau P. derzeit nicht zu. Sie war durch Bescheid vom 12.01.2010 davon unterrichtet, dass im Februar 2012 eine Nachprüfung von Amts wegen vorgesehen war.

Im Rahmen eines Änderungsantrags kam es zu einer „Verschiebung“ des ursprünglich vorgesehenen Nachprüfungstermins. Hierüber wurde Frau P. jedoch nicht unterrichtet. Zudem wurde der Ausweis fälschlicherweise unbefristet verlängert. Maßgeblich ist jedoch der Bescheid. Aus dem irrtümlich auf den Ausweis aufgetragenen Aufdruck „unbefristet gültig“ kann kein Anspruch abgeleitet werden.

Für die Bearbeitungsfehler wird Frau P. vom Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen um Entschuldigung gebeten.

Das Gemeinsame Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen führt derzeit das notwendige Nachprüfungsverfahren durch. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03811-00

Korschenbroich

Polizei

Die Polizei hat bei Verkehrsunfällen auch die Aufgabe, private Rechte zu schützen. Daher

erhalten Unfallbeteiligte und sonstige Geschädigte am Unfallort Unfallmitteilungen mit den zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlichen Daten. Die Personalien von Zeugen können dabei von ausschlaggebender Bedeutung sein und werden ebenfalls auf der Unfallmitteilung notiert.

Darüber hinaus ermöglicht die Mitteilung der Zeugendaten den betroffenen Unfallverursachern vielfach eine realistischere Einschätzung der Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen, beispielsweise im Hinblick auf ein angebotenes Verwarnungsgeld. Von der Benennung als Zeuge wird abgesehen, wenn im konkreten Einzelfall Gefährdungen für Leib, Leben, Eigentum, Besitz oder Hausfrieden des Zeugen oder seiner Angehörigen zu erwarten sind. Diese Voraussetzungen lagen im Fall des Petenten jedoch nicht vor.

Dass es im vorliegenden Fall zu einer Belästigung des Petenten durch den Unfallverursacher gekommen ist, ist bedauerlich, stellt jedoch nach den vorliegenden Erkenntnissen einen Ausnahmefall dar.

Es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob eine zeitlich verzögerte Mitteilung von Zeugendaten, wie vom Petenten vorgeschlagen, Belästigungen tatsächlich verhindern könnte, zumal Unfallverursachern sowohl im Ordnungswidrigkeiten- als auch im Strafverfahren das Recht auf Akteneinsicht zusteht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03822-00

Mülheim a.d.R.

Lotterie

Die Verantwortlichen des „Mülheimer Rennverein Raffelberg e.V.“ haben sich bei ihrer Planung für die Rennveranstaltungen im Jahr 2013 aus wirtschaftlichen Gründen für die Durchführung von nur drei Renntagen entschieden. Diese Entscheidung haben sie in Kenntnis der Tatsache getroffen, dass der Verein dann keine Mittel aus den Zweckerträgen „Spiel 77“ erhalten wird.

Da der Verein eine seit Jahren bestehende wichtige Auflage nicht einhält, entspricht eine Nichtberücksichtigung bei der Ausschüttung

der Mittel dem bisherigen Vorgehen und ist keine Benachteiligung.

16-P-2013-03823-00

Herzogenrath

Unfallversicherung

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Krankenversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW), das Ereignis bei der Loveparade am 24.07.2010 als Arbeitsunfall anzuerkennen und Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 20 v. H. bzw. 30 v. H. bis auf weiteres zu gewähren, ist Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens. Dadurch ist sichergestellt, dass über das Anliegen des Herrn F., eine höhere MdE anzuerkennen, im Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz erneut entschieden werden kann. Die Unfallkasse wird in Kürze über den Widerspruch entscheiden.

Zu dem in der Petition geschilderten Ereignis „Schusswaffe, Miterleben eines Suizids“ hat die UK NRW umfangreiche Ermittlungen zur Feststellung des Unfalltags, des Unfallhergangs und gegebenenfalls bestehender Unfallfolgen eingeleitet. Diese Ermittlungen dauern noch an. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Landschaftsverband Rheinland wird, sobald die UK NRW als vorrangiger Leistungsträger entschieden hat, über den Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen der erlittenen Bedrohung mit einer Schusswaffe entscheiden. Herr F. wird gebeten, dies ebenfalls abzuwarten.

Der Vorwurf eines sachfremden Verhaltens einer beteiligten Mitarbeiterin der UK NRW ist, soweit möglich, von der Geschäftsführung des Versicherungsträgers geprüft worden und hat sich danach nicht bestätigt. Die Tatsache, dass bei Herrn F. ein gegenteiliger Eindruck entstanden ist, er die Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung der UK NRW als belastend empfindet und das Vertrauensverhältnis als gestört ansieht, und im Widerspruchsverfahren bislang noch keine Entscheidung getroffen worden ist, wird von der Unfallkasse ausdrücklich bedauert.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Pflegekasse der Barmer GEK zwischenzeitlich Ihre ablehnende Haltung aufgegeben und Herrn F.

entsprechende Leistungen bewilligt hat. Er sieht die Beschwerde über den MDK daher als erledigt an.

Soweit sich Herr F. gegen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Barmer GEK gewandt hat, wurden Kopien der Petition und der entsprechenden Nachträge bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03828-00

Köln

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht.

Er ist der Auffassung, dass die Grundlagen für die veränderte Bewertung der Gefährdungslage in Bezug auf Herrn U. durch die örtliche Polizeibehörde nicht hinreichend transparent kommuniziert wurden. Zugleich hat sich der Ausschuss jedoch die Überzeugung verschafft, dass der Verzicht auf Personenschutz für Herrn U. auf einer sorgfältigen Analyse der Gefährdungslage beruht. Diese Einschätzung unterliegt auch weiterhin einer regelmäßigen Aktualisierung. Die Maßnahmen zum Schutz von Frau S. bleiben aufrechterhalten.

Der Ausschuss appelliert an die Petenten, vertrauensvoll mit den Behörden zusammenzuarbeiten und etwaige neue Erkenntnisse über Gefährdungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat zugesagt, noch einmal im Sinne einer Verbesserung der Kommunikation auf die Polizeibehörde einzuwirken.

16-P-2013-03836-00

Grevenbroich

Katasterwesen

Die Errichtung der Garage auf dem Grundstück des Petenten unterliegt der Einmessungspflicht gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Zweck des Liegenschaftskatasters, dessen Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem entsprechend

den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sind. Um diesem, insbesondere dem öffentlichen Interesse dienenden Zweck gerecht zu werden, sind im Liegenschaftskataster u. a. alle Gebäude für das Landesgebiet darzustellen und zu beschreiben.

Die Verpflichtung besteht auch für den Petenten unabhängig davon, ob und wann er von der Katasterbehörde zu ihrer Erfüllung aufgefordert wird. Die Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung durch den Landrat des Kreises Neuss vom März und Mai 2012 sowie die im März 2013 erfolgte Zwangseinmessung sind rechtmäßig erfolgt. Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestands im Liegenschaftskataster kann auf die Einmessung der im Liegenschaftskataster des Kreises Neuss nicht nachgewiesenen Gebäude nicht verzichtet werden.

16-P-2013-03850-00

Delbrück
Strafvollzug

Die Verlegung des Herrn S. zu Beginn seiner Haftzeit von der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel war nicht möglich, weil das Arbeitsverhältnis als Grund für die mögliche Verlegung bereits gekündigt war.

Wenn Herrn S. im Rahmen des anhängigen Arbeitsgerichtsverfahrens die Möglichkeit eröffnet wird, wieder bei seinem Arbeitgeber in Essen zu arbeiten, bittet der Petitionsausschuss die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Herrn S. möglichst zeitnah in die Justizvollzugsanstalten Castrop-Rauxel oder Moers-Kapellen zu verlegen, wenn die übrigen Voraussetzungen dem nicht entgegenstehen.

16-P-2013-03851-00

Oer-Erkenschwick
Rentenversicherung

Frau U. bittet um Unterstützung in ihrer Rentenangelegenheit.

Die Überprüfung hat ergeben, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

(DRV) nach Abschluss des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen kein erneuter Antrag auf Bewilligung von Rentenleistungen eingegangen ist.

Die DRV wertet die Petition daher als erneuten Antrag. Wie Frau U. telefonisch mitteilte, hat sie der DRV ein vollständig ausgefülltes Rentenantragsformular zwischenzeitlich übersandt. Die weitere Überprüfung durch den Rentenversicherungsträger bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2013-03900-00

Bornheim
Wasser und Abwasser

Frau L. wendet sich gegen die Behandlung der von ihr im Zusammenhang mit Kanalbauarbeiten in der Secundastraße im Jahre 2012 geltend gemachten Schadensersatzansprüche. Sie bittet den Petitionsausschuss ihr zu helfen, dass die an und in ihrem Fachwerkanwesen entstandenen Schäden durch die Stadt Bornheim finanziell ausgeglichen werden.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen. Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist es auch dem Ausschuss nicht möglich, dem Anliegen von Frau L. zu entsprechen.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 22.08.2013 übersandt.

16-P-2013-03901-00

Haan
Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr W. hatte dem Finanzministerium mit Schreiben vom 17.04.2013 konkrete Fragen hinsichtlich der Haushaltsmehrbelastungen im Falle einer vollumfänglichen Übertragung der Tarifeinigung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich für die Jahre 2013 und 2014 gestellt. Als Antwort erhielt er lediglich ein allgemein gehaltenes Musterantwortschreiben, in dem auf die seine

Fragen nicht eingegangen wurde. Dies ist Gegenstand der Beschwerde.

Mit der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.08.2013 werden die von Herr W. gestellten Fragen beantwortet. Eine Kopie der Stellungnahme wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-03924-00

Ehemalige Heimkinder Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Problematik „Heimziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949 - 1975“ befasst und sich über den derzeitigen Sachstand unterrichtet.

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wurden im Frühjahr 2006 zahlreiche Petitionen zu dem Thema vorgelegt. Daraufhin wurde durch die Bundesregierung der „Runde Tisch Heimerziehung“ installiert. Diesem gehörten u. a. Betroffene sowie Verantwortliche und Vertreter aus Bund, Ländern, Kommunen und Kirchen an. Ziel war es in erster Linie, neben einer rechtlichen Aufarbeitung und zeithistorischen Einordnung, einen Rechtsfrieden mit den ehemaligen Heimkindern, die diesen Prozess mit ihren Petitionen in Gang gesetzt hatten, herzustellen.

Neben der immateriellen Wiedergutmachung ermöglicht der eingerichtete Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 - 1975“ auch materielle Hilfen, die erlittene Schädigungen und Nachteile ausgleichen soll. Die dem Fonds zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten sieht als Leistungsempfänger für Zahlungen aus dem Fonds den Personenkreis vor, der in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht war.

Dies grenzt den Kreis der Betroffenen dem Grunde nach auf die Initiatoren des Wiedergutmachungsverfahrens ein. Vom Leistungsspektrum des Fonds werden aber auch Kinder und Jugendliche erfasst, die nach jugendhilferechtlichen Vorschriften nicht in Jugendhilfeeinrichtungen, sondern in Heimen der Sozial-, Eingliederungs-, Behinderten- oder Gesundheitshilfe untergebracht waren. Entsprechende Nachweise zum

Einweisungsverfahren werden im Einzelfall in den Anlaufstellen bei den Landschaftsverbänden zu prüfen sein.

In allen anderen Fällen muss es bei der bisherigen Bewertung bleiben, wonach eine Berücksichtigung im Rahmen des Fonds derzeit nicht möglich ist.

Die in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe machen die Betroffenen auf Möglichkeiten aufmerksam, Sach- oder Rentenersatz- und auch fondsfremde Leistungen zu erhalten.

Für den Fall, dass zukünftig von der o. a. Grundsatzentscheidung abgewichen wird, werden sich die Landschaftsverbände unaufgefordert an die Betroffenen, deren Anträge bisher abgewiesen wurden, wenden.

Zur weiteren Klärung der Frage, ob Herr H. grundsätzlich dem berechtigten Personenkreis hinzugerechnet werden kann, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, die Beratungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzusprechen, die ihn auch im weiteren Verfahren unterstützen kann (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Warendorfer Str. 25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635).

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können auch im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Eine abschließende Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses kann jedoch nur vom Rentenversicherungsträger getroffen werden. Nach den seinerzeit geltenden allgemeinen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung bestand auch für behinderte Menschen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das erzielte Entgelt (inklusive Sach- und anderer Barbezüge) über den Geringfügigkeitsgrenzen lag.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist eine konkrete rentenrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht möglich. Aufgrund der Betrachtung der Gesamtsituation (Unterbringung in einer Familienpflegestelle mit Gewährung eines Taschengelds) erscheint allerdings das Vorliegen eines geringfügigen versicherungsfreien

Beschäftigungsverhältnisses als sehr wahrscheinlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem bevollmächtigten Rechtsanwalt von Herrn H., sich wegen einer abschließenden Entscheidung über die Versicherungspflicht der Beschäftigung vom 28.11.1968 bis 07.04.1975 an den für Herrn H. zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden.

16-P-2013-03943-00

Bochum

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Zahlungsaufnahmen der Monate April bis Juli 2013 inzwischen bis auf wenige Ausnahmen bearbeitet und die ausstehenden Gehälter ausgezahlt hat.

Die erheblich gestiegenen Einstellungszahlungen bei gleichzeitiger Verfahrensumstellung haben in der ersten Jahreshälfte zu den beklagten Rückständen bei der Zahlungsaufnahme geführt. Die Verfahrensumstellung ist inzwischen abgeschlossen.

Bei allen verspäteten Zahlungsaufnahmen sind mit der Aufnahme des Zahlalles Abschlagszahlungen in entsprechender Höhe auf die fälligen Zahlungen erfolgt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auch Herrn H. am 20.06.2013 und 24.06.2013 jeweils ein Abschlag von 1.100,00 Euro überwiesen worden ist.

Zur Vermeidung erneuter Verzögerungen bei den anstehenden Gehaltszahlungen von neu- und wiederingestellten Hochschulbeschäftigten im Herbst 2013 hat das Landesamt zwischenzeitlich Kontakt mit den Hochschulen aufgenommen. Ziel ist, frühzeitig und in enger Abstimmung mit den Personalakten führenden Stellen der Hochschulen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgerechte Verarbeitung der Meldungen zu schaffen.

16-P-2013-03949-00

Düsseldorf

Jugendhilfe

Kindergartenwesen

Das Jugendamt der Stadt Düsseldorf ermöglicht der Petentin kurzfristig die Aufnahme ihres Sohnes in die heilpädagogische Gruppe einer städtischen Kindertageseinrichtung. Mit der Aufnahme in diese Gruppe geht auch die Einrichtung eines Fahrdienstes einher.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2013-03955-00

Steinfurt

Ausländerrecht

Nach bestandskräftiger Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit der Vereinbarung vom 17.07.2013 hat er sich der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet, das Bundesgebiet bis zum 24.08.2013 freiwillig zu verlassen. Nach Auskunft der Ausländerbehörde ist er am 16.08.2013 ausgereist. Danach hat er die Möglichkeit, ein Visum zur Absolvierung einer Ausbildung nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes zu beantragen.

Die Ausländerbehörde unterstützt den Petenten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03964-00

Bergisch Gladbach

Kommunalabgaben

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.08.2013.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-03970-00

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.07.2013 sowie des Berichts des Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2013.

16-P-2013-03979-00

Wegberg
Schulen

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von CDU und FDP „Mehr Flexibilität für den Offenen Ganzttag im Primarbereich“ ist das Anliegen auch Gegenstand von Beratungen im Ausschuss für Schule und Weiterbildung und im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung dieser Ausschüsse fand am 03.07.2013 eine öffentliche Anhörung zu dem Antrag statt. Das Ausschussprotokoll ist im Internet unter der Adresse „<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA16-292.pdf>“ abrufbar.

Die weiteren Beratungen in den Fachausschüssen bleiben abzuwarten.

Die Petition wird den Fachausschüssen als Material überwiesen.

Im Übrigen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.08.2013.

16-P-2013-03989-00

Wuppertal
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der für die Gewährung einer Pflegestufe erforderliche Grundpflegebedarf nach den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht zu gewähren, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn M., bei einer Verschlechterung seines Gesamtzustands erneut einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung zu stellen.

16-P-2013-03995-00

Willich
Vormundschaft, Betreuung, Pflegeschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent den Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Neuss vom 24.05.2013 beanstandet und um Überprüfung bittet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelf überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent durch Einlegung der Erinnerung Gebrauch gemacht. Die Klärung der Frage, ob die Höhe der Vergütung und auch die Festsetzung des zweiten Telefonats zwischen der

Ergänzungsbetreuerin und dem Petenten angemessen und ausreichend begründet war, bleibt dem Erinnerungsverfahren in der Betreuungssache 114 XVII S 2827 vorbehalten.

16-P-2013-04004-00

Datteln

Grundsicherung

Aufgrund des Widerspruchs von Herrn P. hat die Stadt Datteln zwischenzeitlich die vollen Unterkunftskosten in der beantragten Höhe anerkannt und bei der Berechnung der Sozialhilfe rückwirkend berücksichtigt. Eine entsprechende Nachzahlung ist bereits erfolgt.

Soweit Herr P. die Nichtberücksichtigung der Haushaltsstromkosten beanstandet, wird darauf hingewiesen, dass in dem monatlich anerkannten Regelbedarf die Haushaltsstromkosten bereits pauschal berücksichtigt und abgedeckt sind. Eine zusätzliche Leistung für Haushaltsstrom neben dem Regelbedarf ist gesetzlich nicht vorgesehen.

16-P-2013-04009-00

Haltern am See

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Einschlägige Bundessozialgerichtsurteile bestätigen, dass die Jobcenter rechtmäßig handeln, wenn sie die Finanzsituation der Antragsteller im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) überprüfen. Es soll durch dieses Verfahren sichergestellt werden, dass keine Grundsicherungsleistungen an Nichtbedürftige gewährt werden. Leistungsempfänger nach dem SGB II sind im Rahmen der Antragstellung verpflichtet, Angaben über ihre Einkommenssituation zu machen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter zwischenzeitlich nach Vorlage der benötigten Unterlagen und anschließender Überprüfung der Einkommensverhältnisse von Herrn N., den angefochtenen Bescheid aufgehoben und ihm Leistungen nach dem SGB II vorläufig für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2013

bewilligt hat. Eine endgültige Bewilligung kann erst am Ende des Bewilligungszeitraums erfolgen. Dafür ist von Herrn N. der Nachweis gegenüber dem Jobcenter zu erbringen, dass er im laufenden Jahr keine Einnahmen aus seinem Gewerbe mehr erzielt hat.

Der Petitionsausschuss verurteilt ausdrücklich die von Herrn N. in seiner Petition vorgetragene Meinung zur Gewalt. Er hat Verständnis dafür, dass das Jobcenter sowohl die Polizei als auch den sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamts darüber unterrichtet hat.

16-P-2013-04019-00

Recklinghausen

Jugendhilfe

Es ergaben sich keine Hinweise auf einen Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts der Stadt Recklinghausen gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben. Auch im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens konnten keine Anzeichen für ein Verschulden des Jugendamts der Stadt Recklinghausen festgestellt werden.

Die Maßnahmen des Jugendamts erfolgten zur Sicherstellung des Kindeswohls. Beide Elternteile wurden ausreichend in die Hilfeplanung einbezogen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eltern von Elias-Pascal inzwischen eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben und sich mit der dauerhaften Unterbringung ihres Kindes einverstanden erklärt haben. Darüber hinaus wurden die Umgangskontakte u. a. auch für Frau G. geregelt.

16-P-2013-04025-00

Langenfeld

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Langenfeld getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt installierte auf Antrag der Eheleute F. die gewünschte ambulante Hilfe. Ihr Umfang wurde den jeweiligen Bedürfnissen innerhalb der Familie entsprechend angepasst und erhöht. Außerdem wurde versucht, Herrn F. trotz seiner beruflichen Belastung im

Schichtdienst in die Versorgung des Kindes einzubinden, um seine Frau in ihrer Überforderungssituation zu entlasten und das Wohl seines Kindes sicherzustellen.

Erst nachdem die intensiven ambulanten Hilfen des Jugendamts keine nachhaltigen Veränderungen im familiären Bereich der Eheleute F. erzielen konnten und Frau F. sich zunehmend der Hilfe des Jugendamts zu entziehen drohte, erfolgte die Herausnahme von Tabea.

Die diesbezügliche einstweilige Anordnung des Familiengerichts vom 27.05.2013 wurde zwischenzeitlich von dort mit Beschluss vom 04.07.2013 bestätigt. Die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen Besuchskontakte regelmäßig stattfinden. Insoweit konnte zumindest diesem Anliegen von Herrn F. entsprochen werden.

16-P-2013-04057-00

Brasschaat
Rentenversicherung

Ein Verzicht auf die Witwenrente ist nur möglich, soweit hierdurch nicht andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

Da der Verzicht auf die deutsche Witwenrente eine Belastung der Sozialversicherung im belgischen Wohnsitzstaat bewirken könnte, hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland Frau R. mit Schreiben vom 27.06.2013 gebeten, eine Bescheinigung des belgischen Versicherungsträgers vorzulegen, dass er keine Einwände gegen den Verzicht auf die deutsche Rente erhebt. Die Rentenzahlung wird vorsorglich zum 31.12.2013 eingestellt.

Nach Vorlage der Bescheinigung wird Frau R. von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid über den Verzicht erhalten.

16-P-2013-04073-00

Erkrath
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04075-00

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit der Petent sich gegen die Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrags und die nicht durchgeführte Vernehmung der von ihm benannten Zeugen wendet, ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts Hagen verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelf überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Der Petent hat, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hagen vom 03.05.2013 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Hagen hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 13.05.2013 nicht abgeholfen und die Akte der Beschwerdekammer des Landgerichts Hagen vorgelegt. Das Landgericht Hagen hat die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 16.05.2013 zurückgewiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Entscheidung des Landgerichts Hagen vom 16.05.2013 sowie für das Urteil des Amtsgerichts Hagen vom 27.06.2013, mit dem der Petent antragsgemäß zur Zahlung der rückständigen Miete einschließlich Nebenkosten zuzüglich Verzugszinsen verurteilt wurde.

16-P-2013-04088-00

Bielefeld
Rentenversicherung

Im Rahmen der Prüfung der Rentenangelegenheit des Herrn B. haben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rentenberechnung bzw. Rechtsanwendung oder Dienstpflichtverletzung eines Mitarbeiters der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ergeben. Die Herrn B. vorliegende Ausfertigung des Widerspruchsbescheids vom 07.12.2012 enthält die Angabe der Deutschen Rentenversicherung Westfalen als erfassende Behörde sowie die Namen der für die

Entscheidung verantwortlichen Widerspruchsausschussmitglieder und erfüllt damit die Formerfordernisse eines schriftlichen Verwaltungsakts.

Die Tatsache, dass in dem an Herrn B. gerichteten Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 23.05.2013 in der Versicherungsnummer versehentlich das Geburtsjahr '54 anstatt korrekt '51 genannt wurde, wird vom Rentenversicherungsträger ausdrücklich bedauert. Dieser offensichtliche Schreibfehler hat keine Auswirkungen auf den zutreffenden Inhalt des Schreibens und ist nicht rechtserheblich.

Sollte Herr B. der Deutschen Rentenversicherung Westfalen die konkreten Gründe für eine seiner Meinung nach fehlerhafte Rentenberechnung benennen, wird diese den Sachverhalt nochmals prüfen.

Über das mögliche Rechtsmittel der Klage vor dem Sozialgericht wurde Herr B. mit dem Widerspruchsbescheid informiert.

Unabhängig davon wird Herrn B. - wie schon in den Hinweisen im Rentenbescheid vom 11.10.2012 - anheimgestellt, beim Träger der Sozialhilfe seiner Stadt prüfen zu lassen, ob gegebenenfalls ein Anspruch auf Grundsicherung besteht.

16-P-2013-04090-00

Sassenberg
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04120-00

Wachtberg
Wasser und Abwasser
Bauleitplanung
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der erneuten Petition bezüglich des Hochwasserschutzes entlang des Mehlemer Baches beschäftigt.

Bezüglich des Regenereignisses am 20.06.2013 verweist der Ausschuss darauf, dass es sich um ein Starkregenereignis gehandelt hat, das gemäß den Fachgrundlagen des Deutschen Wetterdienstes einem über 100-jährlichen Ereignis entsprach. Dass es hierbei zu

Beschädigungen und Beeinträchtigungen kommen kann, lässt sich nicht ausschließen.

Hinsichtlich der seit dem Erörterungstermin am 13.10.2011 getroffenen Maßnahmen erhält Herr D. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.08.2013.

16-P-2013-04127-00

Bad Berleburg
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden
Rechtspflege

Soweit Sie sich gegen die Ablehnung der Opferentschädigung durch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein wenden, ist die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag überwiesen worden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann daher deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf das beim Sozialgericht Dortmund anhängige Klageverfahren ausgeschlossen.

16-P-2013-04128-00

Ovelgönne
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss unterstützt ausdrücklich die Arbeit der stationären Hospize und der ambulanten Hospizdienste, die Sterbenden und schwerstkranken Menschen in der letzten Lebensphase ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben bis zum Tod ermöglichen.

Er teilt nicht die Sorge, dass durch die in der Petition kritisierte Rahmenvereinbarung auf Bundesebene der Leistungsanspruch auf eine Hospizversorgung zeitlich eingeschränkt wird. Er weist vielmehr ausdrücklich darauf hin, dass die zeitliche Dauer des Zuschussanspruchs gegenüber der Krankenkasse bei fortbestehender Notwendigkeit der Hospizversorgung gesetzlich nicht begrenzt ist. Auch aus der Rahmenvereinbarung ergibt sich nichts Gegenteiliges.

Dem Petitionsausschuss liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, dass es in Nordrhein-

Westfalen ein grundsätzliches Problem mit Blick auf die Dauer des Leistungsanspruchs gibt.

Unabhängig davon überweist der Ausschuss diese Petition dem Deutschen Bundestag, da die kritisierte Rahmenvereinbarung in dessen Zuständigkeit fällt.

16-P-2013-04321-00

München
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Umstände, die zur Aufnahme von Herrn F. in die Justizvollzugsanstalt München geführt haben, unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens weiter tätig zu werden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.07.2013 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-04323-00

Sprockhövel
Straßenbau

Die Ortsumgehung Sprockhövel im Zuge der L 70 ist in Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans ausgewiesen. Damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Der Beschluss ist Ende des Jahres 2012 ergangen. Hier wurde auch über die Erforderlichkeit der Straße und deren Auswirkungen auf Umweltbelange entschieden.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in die Umwelt und die Gefährdung relevanter Tierarten sind durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das notwendige Maß reduziert worden. Der Verlust von Gehölzen und Grünflächen wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Beeinträchtigung des Geh- und Radweges auf dem alten Bahndamm wurde minimiert. Der Weg liegt auf ca. 250 Metern direkt neben der geplanten Straße. Im weiteren Verlauf bleibt der Weg für ca. 550 Meter auf dem alten Bahndamm.

Im Bereich des Schulgeländes Börgersbruch ist eine Lärmschutzwand vorgesehen, die

ausreichend Schutz vor Straßenverkehrslärm gewährleistet. Darüber hinaus trennt der größtenteils auf dem alten Bahndamm verlaufende Rad- und Wanderweg das Schulgelände von der neuen Straße. Durch die bauliche Trennung ist die Verkehrssicherheit für Schüler und Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gewährleistet.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnberg anhängig. Sobald über die Klage entschieden und der Beschluss bestandskräftig wird, ist bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme zu entscheiden.

16-P-2013-04364-00

Oer-Erkenschwick
Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen nicht zu beanstanden ist. Die Eheleute K. sind gesetzlich verpflichtet, die überzahlten Leistungen zu erstatten.

Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs kam es zu einer Reduzierung der Forderung gegenüber Frau K. und der Forderung in Bezug auf das Kind. Die Forderungen gegenüber Herrn K. blieben in festgelegter Höhe bestehen. Für das minderjährige Kind entstanden dadurch allerdings keine Verbindlichkeiten, da die Eheleute K. als Bevollmächtigte für ihr Kind die Sozialleistungen zu Unrecht erhalten haben und die Leistungen deshalb auch von ihnen zurückgezahlt werden müssen.

Auf Grund des gerichtlichen Vergleichs vom 19.09.2011 ist das Verfahren abgeschlossen.

16-P-2013-04389-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Die Atriga GmbH hat den Betrag des Erhöhten Beförderungsentgelts in Höhe von 40 Euro inzwischen dem Petenten zurückerstattet. Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2013-04431-00

Düsseldorf
Energiewirtschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.06.2013 zu ändern.

Es ist bedauerlich, dass der Petent trotz der Zuschüsse zu den Stromkosten durch das Jobcenter immer wieder bei der Stadtwerke Düsseldorf AG Schulden wegen nicht geleisteter Abschläge für Strom auflaufen lässt. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Sperre jedoch nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten nochmals, das Beratungsangebot der Stadtwerke Düsseldorf AG anzunehmen.

Außerdem könnte er das Jobcenter ermächtigen, seinen Abschlag für die Stromkosten zum Monatsanfang direkt an die Stadtwerke Düsseldorf AG abzuführen, damit künftig die Folgen der säumigen Zahlungen des Petenten, die immer wieder eine kostenpflichtige Mahnung und eine mögliche Stromsperre nach sich ziehen, vermieden werden.

16-P-2013-04462-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Die Petentin hat die Petition für erledigt erklärt.

16-P-2013-04493-00

Köln
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Eine Verlängerung der befristeten Beschäftigung von Herrn H.-B. um einen Tag ist nach der erfolgten Überprüfung nicht möglich.

Zur Information erhält Herr H.-B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.08.2013.

16-P-2013-04532-00

Frankfurt a.M.
Schulen

In Ergänzung zum syrisch-orthodoxen Religionsunterricht werden an drei Schulen Arbeitsgemeinschaften in Aramäisch angeboten. Es handelt sich dabei nicht um Unterricht in der Muttersprache im Sinne der Ausbildungsordnungen für die Grundschule und die Sekundarstufe I.

Die Beantwortung der weiteren Fragen ergibt sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.08.2013. Herr Ö. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-04553-00

Düsseldorf
Tierschutz

Herr S. beklagt, dass das Tierheim sich weigert die Hündin „Buffy“ an ihn abzugeben und bittet um Unterstützung.

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Tierheim von dem Tierschutzverein Düsseldorf und Umgebung e.V. betrieben wird. Es ist kein staatliches Tierheim. Der Verein entscheidet selbstständig und eigenverantwortlich, nach welchen Kriterien Tiere vermittelt werden und an wen.

Ein Rechtsanspruch von Herrn S. auf Überlassung der Hündin besteht nicht. Die Vermittlungspraxis des Trägervereins ist nicht zu beanstanden. Ein behördliches Einwirken auf die Vermittlungspraxis ist rechtlich nicht möglich.

Dem Anliegen von Herrn S. kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2013-04568-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Das Wahlamt der Stadt Düsseldorf hat Herrn W. zwischenzeitlich die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag bescheinigt. Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2013-04591-00

Bochum
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04592-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04673-00

Werne
Rentenversicherung

Eine Überprüfung der Petition für Herrn K. ist dem Petitionsausschuss nicht möglich, da weder die genaue Bezeichnung und Anschrift des Rentenversicherungsträgers von Herrn K. noch der konkrete Beschwerdegrund mitgeteilt worden sind.

Eine Vollmacht ist ebenfalls nicht vorgelegt worden.

16-P-2013-04709-00

Hagen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04729-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch Internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren

durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04731-00

Herzogenrath
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04732-00

Herzogenrath
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04734-00

Herzogenrath
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04735-00

Linnich
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04736-00

Herzogenrath
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10),

dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04737-00

Herzogenrath
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04738-00

Herzogenrath
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien

belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04746-00

Bad Sassendorf
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-04754-00

Oberhausen
Erschließung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04767-00

Düsseldorf

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04768-00

Bergisch Gladbach
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04807-00

Büren
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht sich allerdings nicht in der Lage, eine Empfehlung zugunsten der Petenten auszusprechen.

Zwar sind die Petenten bereits vor geraumer Zeit in die Bundesrepublik eingereist und verfügen die beiden gemeinsamen Töchter über Aufenthaltserlaubnisse. Diese Umstände sind jedoch nicht ausreichend, um den Petenten ihrerseits einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind bestandskräftig und für die Ausländerbehörde bindend. Die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht sind nicht ersichtlich. Insbesondere steht der Abschiebung nicht Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entgegen. Die Petenten haben sich in den vergangenen zehn Jahren auch über geraume Zeiträume im Ausland aufgehalten. Schon von daher ist ein fester Lebensmittelpunkt in Deutschland nicht zu erkennen. Die Petenten sind zudem wirtschaftlich nicht integriert, sondern auf öffentliche Leistungen angewiesen. Herr D. ist außerdem in der Vergangenheit vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ihrer Ausreiseverpflichtung haben sich die Petenten wiederholt entzogen.

Bezüglich der von den Petenten aufgeworfenen Frage ihrer Nationalität ist festzuhalten, dass Herr D. gegenüber der Ausländerbehörde im Juni 2012 angegeben hat, sich um serbische Pässe zu bemühen. Die serbischen Behörden haben dem seitens der Ausländerbehörde gestellten Rückübernahmeersuchen zugestimmt. Von daher sind Zweifel an der serbischen Staatsangehörigkeit der Petenten nicht nachvollziehbar.

Sofern die Petenten Erkrankungen geltend machen, ist hierzu in der Vergangenheit nie etwas vorgetragen worden. Die medizinische Versorgung in Serbien wäre auch nicht durch die Ausländerbehörde zu bewerten, sondern durch das BAMF. Die Ausländerbehörde ist lediglich verpflichtet, die Reisefähigkeit zu überprüfen.

16-P-2013-04810-00

Hagen

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

16-P-2013-04839-00

Düsseldorf

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04855-00

Gütersloh

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04886-00

Essen

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2013-04891-00

Hörstel

Jugendhilfe

Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften vom Land eingegriffen werden kann.

Ein Rechtsverstoß des Jugendamts der Stadt Rheine ist nicht ersichtlich.

Soweit Frau S. in ihrer Petition familienrichterliche Beschlüsse und vom Familiengericht in Auftrag gegebene Gutachten beanstandet, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit die Überprüfung, Änderung oder Aufhebung richterlichen Entscheidungen untersagt. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit Frau S., eine Änderung der bisher von dem Familiengericht ergangenen Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen wünscht, hat sie grundsätzlich die Möglichkeit, entsprechende Anträge bei dem in ihrem Falle zuständigen Familiengericht zu stellen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann ihr nur empfohlen werden, sich vorab anwaltlich beraten zu lassen. Das örtlich

zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2013-04906-00

Bielefeld
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04920-00

Rüthen
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2013-04923-00

Kunice
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04927-00

Unna
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04936-00

Pulheim
Versorgung der Beamten
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04940-00

Köln
Rechtspflege
Polizei
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn W. zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04947-00

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04950-00

Hanau
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-04965-00

Mettmann
Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04974-00

Löhne
Verfassungsrecht

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen von Herrn E. nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2013-04977-00

Mülheim
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04981-00

Wenden

Abgabenordnung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2013-04003-00 verbunden.

16-P-2013-04984-00

Brüggen

Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-05001-00

Bottrop

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05014-00

Duisburg

Arbeitsrecht

Aus den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, wie dem Arbeitsschutzgesetz, ergeben sich bereits Schutz- und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Mobbing am Arbeitsplatz. Ein spezielles Mobbing-Schutzgesetz gibt es nicht. Da der Bund im Arbeitsrecht bereits umfassend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, wäre für ein solches Gesetz der Deutsche Bundestag zuständig. Der Petentin ist es

unbenommen, sich diesbezüglich unmittelbar an diesen zu wenden.

Im Übrigen sind für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausschließlich die Arbeitsgerichte zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls weiter anwaltlich beraten zu lassen.